MIKROZENSUS

Interviewer-Handbuch

1985

Sie werden als Interviewer im Mikrozensus 1985 (1 %-Stichprobe mit rund 600 000 Personen in 250 000 Haushalten im Bundesgebiet) eingesetzt. Bei Ihren Arbeiten berücksichtigen Sie bitte folgende Berichtstermine für die Befragung im Juni 1985:

Berichtswoche:	10. bis 16. Juni 1985
Stichtag:	Mittwoch in der Berichtswoche (12. Juni 1985)
Erhebungsbeginn:	Am Dienstag nach der Berichtswoche (18. Juni 1985)
Bearbeitungszeit:	Juni/Juli 1985

Im einzelnen stehen Ihnen in diesem Interviewer-Handbuch folgende Informationen zur Verfügung:

Teil 1: Ihre Aufgabe als Interviewer

Teil 2: Erhebungs- und Organisationspapiere

Teil 3: Erläuterungen zu den Fragen der Erhebungsliste

Teil 4: Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Wohnsituation des Haushalts"

Teil 5: Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Urlaubs- und Erholungsreisen 1984/85"

Teil 6: Erläuterungen zum Ergänzungsbogen "EG-Arbeitskräftestichprobe 1985"

Teil 7: Rechtsgrundlagen

Darüber hinaus können Sie weitere Informationen über den Mikrozensus einem I n f o r m a t i o n s b l a t t entnehmen, das auch den zu befragenden Haushalten auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

NEUES MIKROZENSUSGESETZ 1985

Mit dem neuen Mikrozensusgesetz 1985 wird den aus dem Volkszählungs-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 resultierenden Anforderungen an statistische Rechtsvorschriften in vollem Umfang Rechnung getragen. Verfahrensrechtliche Vorkehrungen für Durchführung und Organisation der Erhebung sichern das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Berücksichtigen Sie bitte diese neuen Vorschriften.

Viele der Hinweise in diesem Interviewer-Handbuch beziehen sich auf die einzelnen Paragraphen des neuen Mikrozensusgesetzes (MZG) 1985. Es ist am Ende dieses Handbuches abgedruckt. Ein Auszug aus dem MZG ist auch in den Informationen für die Befragten enthalten. Lesen Sie sich bitte das MZG genau durch, es ist für Ihre Aufgabe von besonderer Wichtigkeit. Es regelt auch die Rechte und Pflichten der Interviewer in einer eigenen Vorschrift (§ 8 MZG). Das Statistische Landesamt wird Sie in den Schulungen auf alle wichtigen neuen Regelungen hinweisen. Da auch die Befragten über viele Einzelpunkte aufzuklären sind (siehe § 12 MZG), sollte Ihnen der Inhalt des MZG vertraut sein. Besonders wichtig für Sie sind § 8, § 9 und § 10 Abs. 2 bis 4 MZG.

ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN*)

Die Verwaltung und Wirtschaft eines Landes sind in ihrer Arbeit auf aktuelles Zahlenmaterial angewiesen. Auch die großen internationalen Institutionen, z.B. die Vereinten Nationen, die Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in weiter steigendem Maße international vergleichbare Statistiken. Die amtliche Statistik hat nun ihrerseits die Aufgabe, die erforderlichen Zahlen rasch und zuverlässig zur Verfügung zu stellen. Sie bedient sich dabei verschiedener Methoden, bei denen grundsätzlich zwischen T o t a l - u n d S t i c h p r o b e n e r h e b u n g e n unterschieden werden muß.

*) Weitere Informationen finden Sie in "Informationen für die Befragten".

Bei den Totalzählungen, z.B. der Volks- und Berufszählung, werden a l l e Bewohner des Landes genau erfaßt, was den Vorteil hat, daß Zählungsergebnisse für jede einzelne Gemeinde, ja sogar für Wohnplätze, das sind Häusergruppen, usw., gewonnen werden können. Die moderne Statistik führt nur noch solche Erhebungen als Totalzählungen durch, bei denen auch für kleine regionale Einheiten genaue Zahlen gebraucht werden.

Im übrigen hat man schon lange erkannt, daß genaue Zahlen für Gemeinden gar nicht so häufig gebraucht werden, das Hauptinteresse vielmehr darauf gerichtet ist, die allgemeinen Entwicklungsvorgänge in der Bevölkerung und der Wirtschaft z u v e r l ä s s i g u n d r a s c h kennenzulernen. Bei Erhebungen mit einer solchen Zielsetzung kommt es auf die Genauigkeit bis zur letzten Person nicht mehr an, sondern es genügt eine " T e i l e r h e b u n g ", die aber "repräsentativ" sein muß. Von einer "repräsentativen" Erhebung spricht man, wenn die ausgewählte Teilmasse ein verkleinertes, aber wirklichkeitsgetreues Abbild der Gesamtheit darstellt. Ist das der Fall, erhält man aus einer solchen Stichprobe so zuverlässige Ergebnisse, daß diese von den Ergebnissen einer Großzählung oder Totalzählung nur geringfügige und unwesentliche Abweichungen aufweisen. Was als geringfügig und unwesentlich anzusehen ist, ist natürlich von Fall zu Fall verschieden und ergibt sich jeweils aus der Zielsetzung einer Erhebung. In jedem Falle ist aber sicher, daß infolge des geringen Umfanges der Stichprobe die Ergebnisse schnell und mit niedrigen Kosten gewonnen werden können, obwohl das Frageprogramm sehr viel umfangreicher sein kann.

Die bisherigen Stichproben-Befragungen haben gezeigt, daß die Bevölkerung diesem Verfahren aufgeschlossen gegenübersteht. Diese Aufgeschlossenheit der Bevölkerung zu erhalten, ist in erster Linie Aufgabe der Interviewer. Die vorliegenden Anweisungen sollen Sie als Interviewer bei dieser Aufgabe unterstützen und Ihnen die Arbeit erleichtern. Die gegebenen Anweisungen müssen, wenn die Erhebung gelingen soll, genau beachtet werden.

Es ist darüber hinaus unerläßlich, daß Sie sich mit den Erhebungsunterlagen bestens vertraut machen.

1. Ihre Aufgabe als Interviewer

1.1 Gewinnen Sie die zu befragenden Personen zur Mitarbeit

Ihre erste Aufgabe ist, die Personen in den ausgewählten Gebäuden, Wohnungen und Haushalten zur Mitarbeit zu gewinnen.

Die Befragten sind zwar durch Gesetz z u r A u s k u n f t v e r p f l i c h t e t (siehe "Informationen" zum Mikrozensus für die Befragten), es kommt uns aber ganz wesentlich auf eine freiwillige Mitarbeit an, weil die Qualität der Ergebnisse davon stark beeinflußt wird. Der Erfolg der Erhebung hängt also damit weitgehend von Ihrer Geschicklichkeit ab. Im allgemeinen werden die Befragten ohne große Schwierigkeiten zur Auskunft zu gewinnen sein. Denken Sie bitte immer daran, daß gerade Ihr Verhalten bei Beginn der einzelnen Befragungen den weiteren Verlauf und damit auch den Erfolg wesentlich bestimmt. Selbst anfangs unfreundliche Befragte werden sich in der Regel einer freundlichen und höflichen, mit überzeugenden Begründungen vorgetragenen Bitte um Beantwortung einiger Fragen nur in den seltensten Fällen entziehen.

Außerdem bedenken Sie bitte, daß Sie die Befragung in a m t l i c h e m Auftrag durchführen. Sie können Ihren Besuch durch ein amtliches Schreiben, das Ihnen vom Statistischen Landesamt ausgehändigt wird, ankündigen, wobei Sie gleichzeitig den Termin Ihrer Vorsprache angeben können. Durch das Anmeldungsschreiben ergibt sich bereits ein gewisser erster Kontakt mit den zu befragenden Personen. Sie haben dadurch den Vorteil, daß Sie nicht wie ein x-beliebiger und unbekannter Vertreter empfangen werden.

Wenn Sie nun vor der Tür einer für die Befragung ausgewählten Wohnung stehen, sind Sie durch das Anmeldungsschreiben gewissermaßen schon vorgestellt. Außerdem gibt Ihnen das Schreiben bereits einen Anknüpfungskontakt für das Einleitungsgespräch. Treten Sie aber bitte nicht ausgesprochen "amtlich" auf, indem Sie gleich als erstes Ihren Ausweis zeigen. Es ist gut, wenn Sie sofort sagen: "Ich komme im Auftrag des Statistischen Landesamtes in ....." und dann Ihren Namen nennen. Berücksichtigen Sie aber dabei, daß Sie sich bei der Ausübung

Ihrer Interviewertätigkeit auszuweisen haben (§ 8 Abs. 3 MZG). Bitten Sie den Haushalt, die Befragung in der Wohnung durchführen zu dürfen, da Sie schreiben müssen. Ohne Erlaubnis des Wohnungsinhabers dürfen Sie die Wohnung nicht betreten.

Im Laufe der Befragung, wenn Sie richtig Kontakt gefunden haben, sollten Sie dann der Auskunftsperson sagen, daß Sie oder einer Ihrer Kollegen in einem Jahr ggf. wieder vorsprechen werden, weil in die Auswahl gelangte Haushalte aus methodischen Gründen regelmäßig (maximal) vier Jahre hintereinander befragt werden. Bitte vergessen Sie nie, sich am Schluß der Befragung für die Mitarbeit zu b e d a n k e n .

1.2 Beseitigen Sie Schwierigkeiten bei der Kontaktaufnahme

Wenn Sie jemanden im Haushalt antreffen, der Ihnen zwar Auskunft geben würde, aber wegen unpassender Zeit (z.B. Geburtstagsfeier) gerade jetzt nicht dazu bereit ist, bitten wir Sie, einen anderen Termin auszumachen. Wenn Sie niemanden bei Ihrem ersten Besuch antreffen, machen Sie noch mindestens zwei weitere Besuche, bevor Sie Ihre Bemühungen aufgeben. Öffnet Ihnen beim ersten Mal niemand, so können Sie sich vielleicht beim Nachbarn nach einer günstigen Besuchszeit für die betreffende Familie erkundigen, mehr aber auch nicht. Bitte auf keinen Fall von Nachbarn die Erhebungsfragebogen für die betreffende Familie ausfüllen lassen!

1.3 Was ist bei der Ausfüllung der Fragebogen zu berücksichtigen?

Für die Ausfüllung der Fragebogen ist es nicht notwendig, daß Sie alle Haushaltsmitglieder persönlich sprechen. Es kann vollkommen ausreichen, wenn Ihnen eines der e r w a c h s e n e n Mitglieder des Haushaltes die gewünschten Auskünfte gibt. Voraussetzung dafür ist aber, daß diese Auskunftsperson für die anderen Haushaltsmitglieder die entsprechenden Angaben auch genau und zuverlässig machen kann und die anderen Haushaltsmitglieder nichts dagegen haben. Falls jedoch einzelne Haushaltsmitglieder nicht bereit sind, ihre Angaben zusammen mit den übrigen Haushaltsmitgliedern auf einem Bogen zu machen, benutzen Sie für diese Personen eigene Bogen. Falls man Ihnen die ausgefüllten Bogen nicht offen überlassen möchte, geben Sie dem Haus-

halt bzw. den jeweiligen Personen die Möglichkeit, die Bogen im verschlossenen Umschlag an Sie auszuhändigen oder direkt an das Statistische Landesamt zu schicken.

Falls die Haushalte bzw. Personen die Fragebogen selbst ausfüllen wollen, überreichen Sie bitte die gewünschte Zahl (Selbstausfüller-) Bogen bzw. melden Sie diese Fälle an das Statistische Landesamt.

Stoßen Sie bei der Erhebung auf Probleme, die Sie allein nicht einwandfrei lösen können, so informieren Sie uns bitte umgehend. Zweifelsfälle entscheidet immer das Statistische Landesamt.

1.4 Verpflichtung zur Geheimhaltung

Erfolg und Genauigkeit jeder statistischen Erhebung sind abhängig von dem Vertrauen der befragten Personen, daß ihre Angaben nicht mißbraucht werden und die Befragung ausschließlich statistischen Zwecken dient. Aus diesem Grunde sind Sie unter allen Umständen zur Geheimhaltung verpflichtet. Im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 und in den Bestimmungen des Strafrechts (s. Teil 7) sind besondere Paragraphen enthalten, die die G e h e i m h a l t u n g s p f l i c h t vorschreiben und Strafen und Geldbußen bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht im Rahmen der statistischen Arbeit festlegen. Sie dürfen auf Grund dieser Bestimmungen keinem Dritten Angaben machen, die Ihnen durch die Befragung bekannt geworden sind - auch nicht Ihren Angehörigen! Halten Sie deshalb die ausgefüllten Fragebogen stets unter Verschluß und sorgen sie dafür, daß keine Fragebogen verlorengehen können (siehe auch § 8 Absatz 5 Mikrozensusgesetz).

Sie werden diese Verpflichtung zur Geheimhaltung verstehen und auch die Notwendigkeit, daß die Verletzung dieser Pflicht bestraft werden muß. Stellen Sie sich vor, wie böse Sie selbst würden, und das mit Recht, wenn vertrauliche Mitteilungen, die Sie einem anderen machen, von diesem weitererzählt würden. Das Versprechen zur Geheimhaltung, das allen Befragten ausdrücklich gegeben wird, erleichtert Ihnen Ihre Arbeit ganz wesentlich.

Noch eine Bitte: Halten Sie die von uns genannten Termine ein. Wenn das nicht möglich ist, verständigen Sie uns rechtzeitig!

1.5 "WARUM KOMMEN SIE GERADE ZU MIR?"

Sie werden bei Ihrer Interviewertätigkeit sehr oft diese Frage zu beantworten haben. Damit Sie das notwendige Rüstzeug zur Beantwortung dieser Frage haben, müssen Sie den A u s w a h l p l a n , der zugrunde liegt, in seinen Grundzügen kennen.

Die Gesamtheit der bei der Volks- und Berufszählung 1970 gebildeten Zählbezirke - ergänzt durch die nach der Volkszählung bebauten Flächen - bildet die Auswahlgrundlage für den Mikrozensus. Nach einem objektiven, mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das die gleiche Auswahlchance für alle Haushalte und Personen sicherstellt, wurde dann die 1 %-Stichprobe "gezogen" (das sind rund 600 000 Personen in 250 000 Haushalten).

Nach vorgegebenen Regeln wurden durch das Auswahlverfahren zufällig "Klumpen" vor rd. 20 Haushalten (in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern) bzw. 30 Haushalten (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) ausgewählt. Diese "Richtzahlen" wurden manchmal über- oder unterschritten, da gleichzeitig darauf geachtet werden mußte, daß in der Regel nur ganze Gebäude ausgewählt wurden, die zudem räumlich benachbart sind. Für die Auswahl von Haushalten und Wohnungen in Großgebäuden (25 und mehr Haushalte) und deren Zusammenfassung zu einem Zählbezirk wurde ein besonderes Verfahren angewendet.

Die so ausgewählten Zählbezirke (Auswahlbezirke) sind die A u s w a h l e i n h e i t e n . Sie umfassen eine Anzahl von räumlich zusammenhängenden Gebäuden, Wohnungen und Haushalten.

Nur wenn alle Personen der ausgewählten Haushalte Angaben machen, gewährleistet das Auswahlverfahren ein zuverlässiges Bild der Lebensverhältnisse in unserem Land.

Das Verfahren der "Zufallsauswahl" ist die Voraussetzung für die Berechnung der Genauigkeit der Resultate mit Hilfe der auf der Wahrscheinlichkeitstheorie aufbauenden mathematischen Fehlerrechnung. Würden Sie nun die Befragung nicht in dem Ihnen angegebenen Auswahlbezirk, sondern in einem anderen durchführen, würde die Zufallsauswahl gestört, und die Voraussetzung zur Berechnung der Genauigkeit

der Ergebnisse würde fehlen. Man hätte dann also keine Gewähr für die Richtigkeit der Ergebnisse. Das sind die Gründe, weshalb Sie unter keinen Umständen Befragungen in einem anderen als dem angegebenen Gebiet durchführen dürfen.

1.6 Warum Wiederholungsbefragungen?

Wie Ihnen bekannt ist, werden alle für den Mikrozensus ausgewählten Haushalte wiederholt befragt. Wenn Sie nun ein Jahr später wieder zu denselben Haushalten kommen, wird man Ihnen vielleicht sagen: "Warum kommen Sie denn schon wieder zu mir? Weshalb werde ich schon wieder befragt?" Wenn der Ton nicht allzu abweisend gewesen ist, können Sie lächelnd antworten: "Weil Sie uns das letzte Mal so nett Auskunft gegeben haben!" Oder etwas ernsthafter: "Weil Sie doch schon das letzte Mal bereitwillig und verständnisvoll mitgearbeitet haben!" Sie können dann weiter erläutern, daß bei der mehrmaligen Befragung ein und desselben Haushaltes einmal die hohen Kosten für die Neuauswahl von Haushalten gespart würden, zum anderen die aus dieser Stichprobenerhebung gewonnenen statistischen Erkenntnisse viel genauer seien.
Mit einem Wort: Man hat mehr für das Geld!

Wenn man den gleichen Personenkreis mehrere Jahre hintereinander befragt, können die Ergebnisse einer Erhebung besser mit denen des Vorjahres verglichen werden, d.h. man weiß, daß die aufgetretenen Abweichungen eine Veränderung in der Struktur der Bevölkerung widerspiegeln und nicht deshalb auftreten, weil man einen anderen Personenkreis befragt hat.

1.7 Was geschieht mit den erfassten Angaben?*

Wenn Sie alle Befragungen in Ihrem Auswahlbezirk abgeschlossen haben, dann schicken Sie bitte sämtliche fertig ausgefüllten Erhebungsbogen sofort an das Statistische Landesamt. Dort werden diese dann, wie der Statistiker sagt, "aufbereitet". Es wird Sie und auch die Befragten sicher interessieren, wie die von Ihnen herbeigeholten Angaben weiter bearbeitet werden. Was heißt also "aufbereiten"?

---

* siehe auch "Informationen für die Befragten"

Bei den meisten Fragen wurden von Ihnen bereits - in den dafür vorgegebenen Spalten - in der Erhebungsliste die Angaben in Ziffern eingetragen. Auch die restlichen Angaben aus der Erhebungsliste (aber ohne Name und Anschrift) werden später noch in Ziffern übersetzt, d.h. verschlüsselt.

Für jedes Haushaltsmitglied werden dann diese Schlüsselzahlen auf maschinelle Datenträger (Diskette) übertragen und dann auf modernsten elektronischen Rechenanlagen ausgezählt und tabelliert. Dabei wird festgestellt, wie oft an einer bestimmten Stelle des Magnetbandes eine bestimmte Markierung vorkommt, z.B. wie oft an Stelle 11 die Markierung 1 auftritt, d.h. wieviel Männer erfaßt worden sind. Die Ergebnisse dieser Auszählungen werden dann in den unterschiedlichsten Kombinationen verschiedener Merkmale in Tabellen, z.B. "Erwerbstätige nach Wirtschaftsabteilungen und Stellung im Beruf" dargestellt (vgl. "Informationen für die Befragten").

1.8 Wie ist Ihr Auswahlbezirk abzugrenzen?

Ihr A u s w a h l b e z i r k wird Ihnen vom Statistischen Landesamt durch Bekanntgabe der Straßen und Hausnummern der zu erfassenden Gebäude genau spezifiziert vorgegeben. Bezogen auf ein Beispiel würde die Beschreibung des Auswahlbezirks wie folgt lauten:

Beispiel:

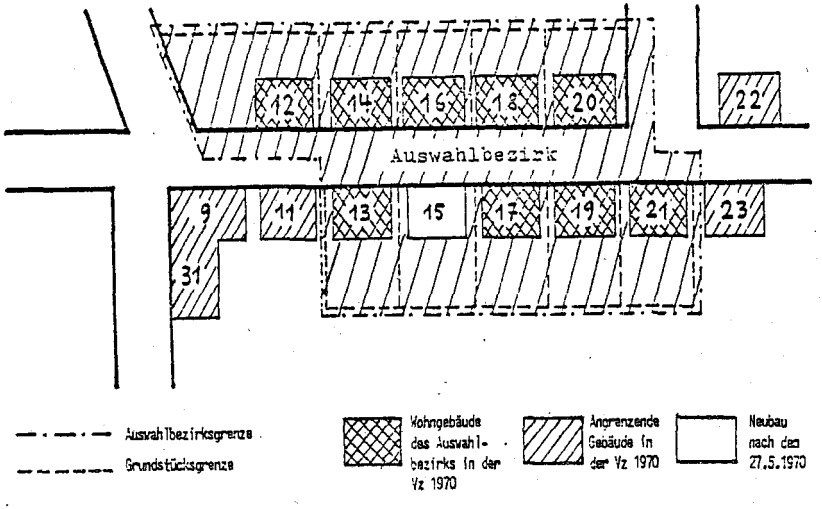

Der Auswahlbezirk umfaßt alle Gebäude mit den Hausnummern 12 bis unter 22. Davon waren bei der Volks- und Berufszählung am 27. Mai 1970 bereits errichtet die Gebäude mit den Hausnummern 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21.

Maßgebend für die Grenzen des Auswahlbezirks sind die zu den einzelnen Gebäuden gehörigen Grundstücksgrenzen.

A l s G r u n d s a t z gilt: Es sind alle auf den Grundstücken des Auswahlbezirks zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Gebäude, Wohnungen und Haushalte zu erfassen.

Ihr Arbeitsgebiet ist ein Häuserblock oder ein zusammenhängender Teil davon, ein Abschnitt eines Straßenzuges, vielleicht nur ein einziges großes Haus oder auch nur ein Teil eines ganz großen Gebäudes.

Gemäß der Grundregel sind in einem "Normalbezirk" - dies sind alle Auswahlbezirke mit Ausnahme von Bezirken mit Gemeinschaftsunterkünften, in denen am 27. Mai 1970 50 und mehr Personen lebten sowie mit Ausnahme von Bezirken mit Großgebäuden, in denen am 27. Mai 1970 26 und mehr Haushalte wohnten - alle in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung angegebenen Hausnummern (mit allen in diesen Gebäuden wohnenden Personen) zu erfassen. Finden Sie in Ihrem Auswahlbezirk (vgl. Nummern-Kreis) Gebäude (mit Wohnungen) mit Hausnummern vor, die in Ihrer Auswahlbezirksbeschreibung nicht aufgeführt sind, so prüfen Sie bitte, ob es sich

1. um Gemeinschaftsuntekrünfte handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 50 und mehr Personen lebten.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

2. um Großgebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden haben und in denen bei der Volkszählung 1970 26 und mehr Haushalte wohnten.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) nicht zu erfassen.

3. um kleinere Gebäude handelt, die bereits am 27. Mai 1970 bestanden und in denen damals weniger als 26 Haushalte gewohnt haben. Hierbei handelt es sich um Gebäude, die nur aus Versehen (oder weil in den Vz-Unterlagen die Hausnummer nicht angegeben war) nicht in Ihrer Zählbezirksbeschreibung aufgeführt wurden.

   Trifft dies zu, dann ist (sind) die betr. Hausnummer(n) zu erfassen.

4. um Gebäude handelt, die erst nach dem 27. Mai 1970 errichtet wurden.

   Trifft dies zu, dann richtet sich die Erfassung der betr. Hausnummer(n) nach den untenstehenden Regeln für die Erfassung der Neubautätigkeit.

In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das Statistische Landesamt.

1.9 Vergessen Sie nicht die zusätzlichen Neubauten

Die Erfassung der N e u b a u t ä t i g k e i t , d.h. die Erfassung aller nach dem 27. Mai 1970 (VZ 1970) neu errichteten Gebäude mit Wohnraum, ist im Rahmen Ihrer Interviewerarbeit eine s e h r w i c h t i g e Aufgabe. Bei der Erfassung der Neubautätigkeit ist das Augenmerk nicht allein auf bisherige Baulücken zu richten, sondern selbstverständlich auch auf alle bereits bebauten Grundstücke Ihres Auswahlbezirks. Es muß also bei der Begehung Ihres Auswahlbezirks geprüft werden, ob nicht auf einem bereits bebauten Grundstück noch z u s ä t z l i c h e i n N e u b a u errichtet worden ist. Dabei muß sehr sorgfältig auf die Grundstücksgrenzen, die auch gleichzeitig Auswahlbezirksgrenzen sind, geachtet werden.

Neubauten a m E n d e e i n e r S t r a ß e im Anschluß eines Auswahlbezirks sind von Ihnen an das Landesamt zu melden, ebenso wie Neubauten a u f d e r g e g e n ü b e r l i e g e n d e n S t r a ß e n s e i t e des Auswahlbezirks, wenn diese Straßenseite bei der Volkszählung 1970 noch nicht bebaut war.

R i c h t l i n i e n hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit werden Ihnen vom Statistischen Landesamt bei den Interviewer-Schulungen mitgeteilt werden. Falls sich darüber hinaus Sonderfälle ergeben sollten, für die Sie keine Richtlinien erhalten haben, bitten wir Sie, diese Fälle dem Statistischen Landesamt zur Entscheidung mitzuteilen.

Versuchen Sie bitte nicht, selbst eine Zwischenlösung zu finden, denn der Erfolg der gesamten Stichprobe hängt von der genauen Einhaltung der festgelegten Auswahlprinzipien und Richtlinien ab, nach denen auch alle auftretenden Sonderfälle hinsichtlich der Erfassung der Neubautätigkeit abgestimmt werden müssen.

1.10 Höchsterfassungsregel

Sind innerhalb des beschriebenen Auswahlbezirks (wie im Beispiel S. 10 dargestellt) inzwischen neue Gebäude entstanden und bezogen

worden, so sind diese Gebäude ohne Rücksicht auf Zahl und Größe in die Befragung mit einzubeziehen. Sollte sich der Auswahlbezirk dadurch, jedoch um mehr als 20 (in Gemeinden unter 20 000 Einwohner) bzw. 30 (in Gemeinden mit 20 000 und mehr Einwohnern) Haushalte vergrößert haben, so wollen Sie dies bitte unter genauer Angabe der Hausnummern und möglichst unter Beifügung einer Lageskizze dem Statistischen Landesamt vor der Befragung mitteilen.

1.11 Wer gehört zu einem Haushalt?

Als H a u s h a l t wird im allgemeinen eine Gemeinschaft von Personen angesehen, die zusammen wohnt und wirtschaftet, für die also im Haushalt gemeinsam gekocht wird, die ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanziert usw. Zum Haushalt zählen auch aus beruflichen oder sonstigen Gründen am Erhebungstag abwesende Personen (z.B. der Wehrdienst leistende Sohn, die auswärts studierende Tochter), wenn sie in der Wohnung des Haushaltes wohnberechtigt sind. Diese Personen sind also mit in den Erhebungsbogen aufzunehmen.

Nicht zum Haushalt zählen b e s u c h s w e i s e anwesende Personen. Auch Einzelpersonen können als eigener Haushalt zählen. Beachten Sie bitte deshalb, daß jede für sich a l l e i n w i r t s c h a f t e n d e Person, also z.B. ein Untermieter, als eigener Haushalt erfaßt werden muß (vgl. § 2 Absatz 3 MZG).

1.12 Welcher Haushalt ist zu erfassen?

Alle in Gebäuden bzw. Wohnungen innerhalb des Ihnen vom Statistischen Landesamt genannten Befragungsgebietes (siehe Auswahlbezirksbeschreibung) befindlichen Haushalte (neben Wohnungsinhaber/Hauptmieter alle eventuell vorhandenen Untermieter) sind zu erfassen. Erkundigen Sie sich deshalb bei den Wohnungsinhabern, ob sie noch Untermieter in ihrer Wohnung aufgenommen haben und befragen Sie diese ebenfalls.

Für j e d e n Haushalt (auch für Untermieter) ist ein Haushaltsmantelbogen und mindestens eine Erhebungsliste auszufüllen. Das bedeutet, daß z.B. in einer Wohnung, in der sich zwei Haushalte befinden, auch zwei Haushaltsmantelbogen auszufüllen sind. In diese sind alle zum jeweiligen Haushalt gehörenden Personen einzutragen.

Die Fragen sind grundsätzlich nur an erwachsene Mitglieder des Haushalts zu stellen (Ausnahme: Ein-Personen-Haushalte von Minderjährigen); diese sind auch für minderjährige Haushaltsmitglieder auskunftspflichtig (s. Informationsblatt bzw. § 9 MZG).

In allen Wohnungen in den durch die Auswahlbezirksbeschreibung vorgegebenen Gebäuden muß die Erfassung erfolgen, gleichgültig ob sie bei der Erhebung bewohnt waren oder leer standen.

Da Stichtag der Erhebung (12. Juni 1985) und Tag der Befragung nicht identisch sind, können folgende Fälle auftreten:

a) Am Stichtag 12. Juni 1985 stand die Wohnung leer. Zum Zeitpunkt Ihres Besuches als Interviewer ist ein neuer Haushalt in die Wohnung eingezogen.

   Regel für die Erfassung

   Der Haushalt ist zu erfassen und für ihn ein Haushaltsmantelbogen mit allen für Ihren Auswahlbezirk vorgesehenen Erhebungspapieren anzulegen.

b) Am Stichtag 12. Juni 1985 wohnte noch ein Haushalt in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag steht die Wohnung leer.

   Regel für die Erfassung

   Dieser Fall wird als leerstehende Wohnung behandelt, und es ist nur ein Haushaltsmantelbogen sowie der Bogen "Wohnsituation des Haushalts" anzulegen.

c) Am Stichtag 12. Juni 1985 wohnte ein Haushalt A in der Wohnung, der aber in der Zwischenzeit ausgezogen ist. Am Befragungstag wohnt ein anderer Haushalt B in der Wohnung.

   Regel für die Erfassung

   Haushalt B ist zu erfassen.

Beachten Sie die vorgenannten Regeln genau. Sie weichen von der Grundsatzregel, nach der stets die Berichtswoche bzw. der Stichtag maßgebend ist, ab. Hingegen sind Neugeborene, die erst nach dem 12. Juni 1985 geboren sind, nicht in den Erhebungspapieren aufzunehmen (dagegen nach dem 12. Juni Gestorbene!).

1.13 WAS TUN SIE BEI SELBSTAUSFÜLLUNG?

Treffen Sie auf einen Haushalt, der den Wunsch äußert, die Erhebungsunterlagen selbst auszufüllen, so müssen Sie den Wunsch der angetroffenen Auskunftspflichtigen beachten. Die für die Selbstausfüllung vorgesehenen Erhebungspapiere sind in diesem Fall dem Haushalt auszuhändigen oder eine entsprechende Meldung an das Statistische Landesamt zu machen, damit von dort eine Zusendung dieser Papiere erfolgt. Machen Sie bitte auf der Verteilungsliste eine entsprechende Eintragung. In keinem Fall sind den Selbstausfüllern der Haushaltsmantelbogen oder die Verteilungsliste zur Ausfüllung zu überreichen.

Tragen Sie bitte auch bei Selbstausfüllung folgende Angaben in den Haushaltsmantelbogen bzw. die Verteilungsliste selbst ein:

- Zahl der Haushalte in der Wohnung
- Zahl der Personen im Haushalt
- Vor- und Familienname des angetroffenen Auskunftspflichtigen
- Straße, Hausnummer und Lage der Wohnung im Gebäude.

Die Auskunftspflichtigen, also auch die Selbstausfüller, sind nach § 8 Abs. 4 zu den entsprechenden Angaben, die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, Ihnen gegenüber verpflichtet. Weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke können Sie auch vornehmen, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

1.14 WIE ERFASSEN SIE IN GEMEINSCHAFTSUNTERKÜNFTEN?

In den ausgewählten Gemeinschaftsunterkünften sind grundsätzlich alle dort lebenden Privathaushalte und Einzelpersonen zu erfassen. Bei sehr großen Einrichtungen werden nur Personen befragt, deren Familiennamen mit bestimmten Buchstaben beginnen, z.B. A-G oder L-R. Dasselbe gilt analog für die Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft, wobei der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Haushalts maßgebend ist. Die ausgewählte Buchstabengruppe wird Ihnen vom Statistischen Landesamt in diesen Fällen bekanntgegeben.

Gäste in Beherbergungsbetrieben und Patienten in Krankenhäusern, die sich dort nur vorübergehend (d.h. weniger als 3 Monate) aufhalten, sind n i c h t zu erfassen; Kranke in Heil- und Pflegeanstalten oder Sanatorien nur insoweit, als sie wegen der Länge ihres Aufenthaltes dort polizeilich gemeldet sind oder außerhalb der Einrichtung keinen weiteren Wohnsitz (Wohnraum) haben.

Alle Einzelpersonen in Gemeinschaftsunterkünften, die nicht für sich wirtschaften, bilden grundsätzlich einen Haushalt. Wenn Einzelpersonen nicht gemeinsam mit den übrigen ihre Angaben machen möchten, können diese für sich auf einem gesonderten Bogen antworten.

Privathaushalte im Bereich der Gemeinschaftsunterkunft (z.B. Haushalte von Hausmeistern, Ärzten, Pflegern) sind je mit einem eigenen Haushaltsmantelbogen und eigener Erhebungsliste zu erfassen. Sie erhalten dadurch eine eigene Haushalts-Nr.

Können in Gemeinschaftsunterkünften Personen nicht persönlich befragt werden (z.B. Kleinkinder), so ist der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Wenden Sie sich dann bitte an die Verwaltung der Einrichtung mit dem Ersuchen, die benötigten Angaben aus den vorhandenen Akten oder Karteien zur Verfügung zu stellen. Sie können dabei auf die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 MZG verweisen. Diese "Ersatzauskunftspflicht" der Leiter von Gemeinschaftsunterkünften entfällt jedoch, soweit die Auskünfte durch eine Vertrauensperson des Befragten erteilt werden können (vgl. § 9 Absatz 1 MZG).

Auch ausländische Arbeitnehmer in Arbeiterunterkünften sind zu befragen. Sollten Sie Verständigungsschwierigkeiten haben, so versuchen Sie bitte - mit Zustimmung des Befragten - sprachkundige Betreuer einzuschalten.

2 ERHEBUNGS- UND ORGANISATIONSPAPIERE

2.1 VERTEILUNGSLISTE

Für jeden Auswahlbezirk erhalten Sie vom Statistischen Landesamt eine Verteilungsliste.

Zunächst füllen Sie den Kopf der Verteilungsliste aus (Kreis, Gemeinde, Straßen- und Hausnummern des Auswahlbezirks, Ihren Namen, Ihre Adresse und Ihre Interviewernummer). Geben Sie dabei die Hausnummern je Straße bitte einzeln an. Dann tragen Sie die Schlüsselnummer für das Land, den Regierungsbezirk (1970) und den Auswahlbezirk in die entsprechenden Kästchen ein. Die übrigen Angaben werden Ihnen vom Statistischen Landesamt vorgegeben.

In diese Liste tragen Sie bitte jeden zu befragenden Haushalt ein, unabhängig davon, ob Ihr Bemühen um eine Befragung Erfolg hatte oder nicht. Nach der Straßenkennzeichnung und Hausnummer (Spalten a + b) ist die Lage der Wohnung im Gebäude, in der der Haushalt wohnt, festzuhalten (Spalte c).

In Spalte d tragen Sie den Namen des Haushalts ein (Wohnungsinhaber und Untermieter sind zwei Haushalte). Für Gemeinschaftsunterkünfte nehmen Sie bitte in Spalte d keine Eintragungen vor.

Dabei soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Straße,

   Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer in dieser Straße, das noch in Ihrem Auswahlbezirk liegt (z.B. Hausnummer 12)

   1. Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk (z.B. Souterrain)
      - Hauptmieter dieser Wohnung
      - ggf. Untermieter

   2. Wohnung im untersten bewohnten Stockwerk
   usw.

   1. Wohnung im nächsten Stockwerk (z.B. Erdgeschoß, Parterre)
   2. Wohnung im nächsten Stockwerk
   usw.

Gebäude mit der nächsthöheren Hausnummer
1. Wohnung im untersten Stockwerk
usw.

Und wenn Ihr Bezirk zwei Straßen umfaßt:

2. Straße,

Gebäude mit der niedrigsten Hausnummer (z.B. Hausnr. 2)
usw.

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist nur jeweils eine Zeile auszufüllen (ohne Privathaushalte im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften).

Die zu Ihrem Auswahlbezirk gehörigen Gebäude numerieren Sie in Spalte 15/16 einfach durch. Durch die fortlaufenden Hausnummern ist ja bereits die richtige Reihenfolge sichergestellt.

Die lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude (Spalte 17/18) wird wie folgt vergeben:
Beispiel: Erstes Haus in Ihrem Bezirk ist ein 2-stöckiges Wohnhaus, auf jeder Etage 3 Wohnungen, beginnend im Erdgeschoß.

Die Wohnungen des Erdgeschosses erhalten die Nummern 01 bis 03
(innerhalb eines Stockwerkes spielt die Reihenfolge der Wohnungen keine Rolle),
des 1. Stockes die Nummern 04 bis 06,
des 2. Stockes die Nummern 07 bis 09.

Zweites Haus: Einfamileinhaus;
das Gebäude enthält nur eine Wohnung mit der Nummer 01.

Wohnen zwei oder mehr Haushalte in einer Wohnung, dann muß die gleiche lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude zweimal oder mehrmals in der Verteilungsliste erscheinen (z.B. bei Haupt- und Untermietern).

In Spalte 19/20 ist die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk einzutragen; das bedeutet, daß die einzelnen Zeilen - da für jeden Haushalt eine Zeile benutzt wird - aufsteigend zu numerieren sind (Ausnahme: Haushalt nicht auskunftspflichtig, Wohnung leerstehend).

Privathaushalte, die im Bereich von Gemeinschaftsunterkünften vorhanden sind, müssen wie alle anderen Haushalte im Auswahlbezirk fortlaufend numeriert werden (lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk, lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude, lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk).

Für Gemeinschaftsunterkünfte ist die lfd. Nr. des Gebäudes im Auswahlbezirk ebenfalls zu vergeben, als lfd. Nr. der Wohnung im Gebäude und als lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk jedoch jeweils "00" zu signieren.

Leerstehende, gewerblich genutzte und von Angehörigen ausländischer Streitkräfte bewohnte Wohnungen sind ebenfalls nur in den Spalten 15/16 (lfd. Nr. des Gebäudes) und 17/18 (lfd. Nr. der Wohnung) zu numerieren. Die lfd. Nr. des Haushalts (Spalte 19/20) ist hier offen zu lassen.

Die Zahl der Haushalte in der Wohnung (Spalte 21) und der Personen im Haushalt (Spalte 22/23) können Sie von dem angetroffenen Auskunftspflichtigen in Erfahrung bringen, auch bei vorliegendem Wunsch nach Selbstausfüllung (vgl. hierzu Abschnitt 1.13).

In Spalte 24 (nur für 0,1 %-Bezirke mit Fragen zu Urlaubs- und Erholungsreisen) tragen Sie ein, ob vom Haushalt Angaben zu Urlaubs- und Erholungsreisen gemacht wurden, und wenn ja, ob eine Reise unternommen wurde oder nicht.

Haben Sie die Befragung durchgeführt, tragen Sie als Befragungserfolg (Spalte e) "1" ein. Treffen Sie auch nach mehrmaligen Versuchen niemanden an oder will man Ihnen keine Auskunft geben, vermerken Sie eine "2" (keine Auskunft). Nicht auskunftspflichtige Haushalte (Haushalte von Angehörigen ausländischer Streitkräfte und Wohnungsinhaber, die die Räume gewerblich nutzen) sind mit "3", leerstehende Wohnungen mit "4" zu signieren. Die Zahl der ausgefüllten Erhebungslisten und Zusatzbogen (Spalten f bis i) füllen Sie am besten aus, wenn Sie alle Befragungen abgeschlossen haben. In Spalte k (Wohnungsinhaber) kennzeichnen Sie bitte, bei welchen der eingetragenen Haushalte es sich um den des Wohnungsinhabers (Eigentümer oder Hauptmieter, also kein Untermieter) handelt.

In die Rubrik "Bemerkungen/Telefonnummer" (Spalte "1") können Sie beispielsweise Termine für einen weiteren Besuch oder wichtige Mitteilungen an das Statistische Landesamt (z.B. Wunsch nach Selbstausfüllung) eintragen.

Bei der Telefonnummer berücksichtigen Sie bitte, daß der Auskunftspflichtige die Angabe der Telefonnummer nur freiwillig zu machen braucht.

Zum Abschluß Ihrer Arbeiten kontrollieren Sie nochmals anhand der Verteilungsliste, ob Sie alle Haushalte erfaßt haben.

2.2 Haushaltsmantelbogen

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt (auch Privathaushalte in Gemeinschaftsunterkünften) und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen, unabhängig davon, ob der Haushalt angetroffen wurde oder nicht.

Auch für eine leerstehende Wohnung oder wenn eine Wohnung von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird, ist ein Haushaltsmantelbogen anzulegen.

I Name und Anschrift

Ob Sie in die entsprechenden Kästchen die Regierungsbezirks- und Auswahlbezirksnummer eintragen sollen, wird Ihnen vom Statistischen Landesamt mitgeteilt.

Unter a) tragen Sie den Familiennamen, Vornamen des Haushalts, unter b) Straße und Hausnummer seiner Adresse, unter c) die Postleitzahl und den Namen der Gemeinde ein; für Gemeinschaftsunterkünfte tragen Sie nur die Anschrift ein.

Bitte beachten Sie, daß auch für Untermieter ein eigener Haushaltsmantelbogen anzulegen ist!

II Zum Haushalt gehörende Personen

Hier haben Sie in den Zeilen 1 bis 10 Platz, um Namen und Vornamen der Haushaltsmitglieder einzutragen, und zwar in der Reihenfolge, wie sie in der Erhebungsliste erfaßt wurden.

Sollte der Haushalt aus mehr als 10 Personen bestehen (dies gilt sowohl für den Haushalt als auch für die Gemeinschaftsunterkunft), so muß mindestens ein weiterer Mantelbogen angelegt werden. Die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" ist entsprechend abzuändern.

In die nächste Spalte (Angaben erhalten = x) machen Sie dann in die Zeile jeder einzelnen Person ein Kreuz, wenn Sie für diese Person Auskunft erhalten haben.

Bitte beachten Sie, daß der angetroffene Auskunftspflichtige nicht die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder offenbaren muß (vgl. Abschnitt 1.13). Ist das von Ihnen angetroffene Haushaltsmitglied nicht bereit, Ihnen die Namen der übrigen Haushaltsmitglieder zu nennen, so teilen Sie dies bitte dem Statistischen Landesamt mit. Geben Sie dabei auch die Anzahl der übrigen Haushaltsmitglieder an. Diese Auskunft kann Ihnen das angetroffene Haushaltsmitglied nach § 10 Abs. 2 Satz 2 MZG nicht verweigern.

III Angaben über die Befragung

Hier tragen Sie das Datum des Interviews ein und bestätigen die ordnungsgemäße Durchführung der Befragung mit Ihrer Unterschrift.

IV Sonderregelung für bestimmte Haushalte

Bei Haushalten, die für längere Zeit abwesend bzw. nicht anzutreffen sind oder die keine Auskunft erteilen, ist nur der Teil I des Haushaltsmantelbogens auszufüllen. Gleiches gilt, wenn die Wohnung leersteht oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnt wird. In diesen Fällen füllen Sie bitte die Anschrift aus und vermerken beim Familiennamen deutlich "leer" bzw. "Streitkräfte".

2.3 ERHEBUNGSLISTE

Für jeden im Auswahlbezirk wohnenden Haushalt und für jede Gemeinschaftsunterkunft ist mindestens eine Erhebungsliste anzulegen.

Ist die Zahl der Haushaltsmitglieder größer als fünf, dann verwenden Sie zur Beantwortung der Fragen eine zweite Erhebungsliste für die sechste, siebte und weitere Person. Vergessen Sie nicht, die Ordnungsangaben auf die zweite Erhebungsliste zu übernehmen und die "lfd. Nr. der Person im Haushalt" entsprechend einzutragen ("06", "07" usw.).

Analog ist bei Gemeinschaftsunterkünften zu verfahren (s. Abschnitt 1.14).

Die Eintragungen in die Erhebungspapiere nehmen Sie bitte mit Kugelschreiber vor, nicht aber mit Blei- oder Farbstift. Durch die direkte Eintragung der Angaben in Signierziffern in die Erhebungspapiere für eindeutige klassifizierbare Antworten ist es möglich, die jeweils in die Rubrik des betreffenden Haushaltsmitgliedes eingetragene Schlüsselzahl gleich auf den Datenträger, ohne vorherige Übertragung in eine Signierspalte, zu übernehmen.

Bei allen Fragen, bei denen die Angabe entfällt, sind keine Eintragungen zu machen, d.h. die betreffende Spalte muß leer bleiben.

2.4 WEITERE ERHEBUNGSPAPIERE

Außer der Erhebungsliste ist für jeden Haushalt und leerstehende Wohnung der Erhebungsbogen zur "Wohnsituation des Haushalts" anzulegen. Darüber hinaus sind in bestimmten Auswahlbezirken Erhebungsbogen zu den "Urlaubs- und Erholungsreisen" oder zur "EG-Arbeitskräftestichprobe" zu bearbeiten. Ob Ihr Auswahlbezirk dazu gehört, teilt Ihnen das Statistische Landesamt mit. Weitere Erläuterungen zu diesen Ergänzungs- bzw. Zusatzbogen enthalten die Teile 4,5 und 6 dieses Handbuchs.

2.5 Eintragungstechnik für Strichmarkierungsbogen

In die Zusatzbogen zur Wohnsituation des Haushalts und zu den Urlaubs- und Erholungsreisen sind Antworten teils in Ziffern, teils im Strichmarkierungsverfahren einzutragen. Das für das maschinelle Lesen von Strichmarkierungen benutzte "Lesegerät" erkennt schwarze Markierungen, die das Licht absorbieren und nicht reflektieren. Für die Eintragungen ist daher ein schwarzer Bleistift (Nr. 2) zu verwenden. Farbstifte oder Kugelschreiber sind ungeeignet.

Die zutreffende Antwort wird durch einen Bleistiftstrich im entsprechenden Markierungsfeld (zwischen den Klammern) gekennzeichnet, und zwar so, daß das Markierungsfeld weitgehend ausgefüllt ist. Wurde irrtümlich eine falsche Eintragung vorgenommen, so ist die fehlerhafte Markierung sorgfältig auszuradieren.

Der rechte, schwarze gestrichelte Rand des Fragebogens darf nicht beschrieben und nicht beschädigt werden. Er dient der Führung des Bogens durch das Lesegerät.

Ein verschmutzter Bogen darf nicht verwendet werden. Ein Überschreiben der Markierungsfelder muß in jedem Fall vermieden werden.

Am Ende der Strichmarkierungsbogen befindet sich unter der Überschrift "nur vom Statistischen Landesamt auszufüllen" eine Signierleiste. Sie ist für die Übertragung der vom Interviewer eingetragenen Ziffern in maschinell lesbare Normziffern vorgesehen. Soweit das Statistische Landesamt keine besondere Anweisung gegeben hat, sind daher hier vom Interviewer keine Eintragungen zu machen.

2.6 Vollzähligkeit des Materials

Nach Abschluß Ihrer Interviewertätigkeit im Auswahlbezirk müssen folgende Erhebungspapiere vorhanden sein:

a) Verteilungsliste

b) Entsprechend der Zahl der Haushalte - ob angetroffen oder nicht - ggf. einschließlich Haushalte als Selbstausfüller, leerstehender oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, die Zahl der Mikrozensus-Haushaltsmantelbogen. Auch für jede Gemeinschaftsunterkunft muß mindestens ein Haushaltsmantelbogen vorliegen.

c) Für jeden Haushalt - außer bei leerstehenden oder von Angehörigen ausländischer Streitkräfte privatrechtlich bewohnter Wohnungen, bei gewerblichen bzw. unbewohnbaren Wohnungen - bzw. für jede Gemeinschaftsunterkunft mindestens eine Erhebungsliste, soweit er nicht Selbstausfüller ist. Für jeden Selbstausfüller-Haushalt einen Vermerk, daß der Haushalt schriftlich antwortet.

d) Für alle Haushalte der Ergänzungsbogen zur Wohnsituation (auch für leerstehende Wohnungen), für die Haushalte in den bestimmten Auswahlbezirken auch die Ergänzungsbogen zu den Urlaubs- und Erholungsreisen oder zu der EG-Arbeitskräftestichprobe.

3. Erläuterungen zu den Fragen der Erhebungsliste

Frage-Nr.	Erläuterung
	A. Angaben zur Person
Familienname, Vorname	Tragen Sie die Namen und Vornamen aller am Erhebungsstichtag (12. Juni 1985) zum Haushalt gehörenden Personen ein. Beachten Sie, daß auch Haushaltsmitglieder, die aus beruflichen oder anderen Gründen am Erhebungsstichtag vorübergehend abwesend sind, erfaßt werden müssen; zumindest müssen Sie die Anzahl dieser vorübergehend abwesenden Personen, für die sie ggf. keine Angaben erhalten, beim angetroffenen Haushaltsmitglied erfragen und auf der Verteilungsliste festhalten bzw. dem Statistischen Landesamt mitteilen. Die Eintragungen machen Sie bitte in folgender Reihenfolge: Ehegatten, Kinder in der Reihenfolge ihres Alters, andere Verwandte, familienfremde Personen.
Lfd. Nr. der Person	Geht die Zahl der Haushaltsmitglieder über fünf hinaus, so verwenden Sie eine zweite Erhebungsliste, die Sie deutlich mit "2" kennzeichnen, und übernehmen Sie die "Ordnungsangaben" des ersten Bogens. Ändern Sie auch die "laufende Nr. der Person" in der zweiten Erhebungsliste.
2/15 Familienstand	Verheiratete Personen gelten auch dann als verheiratet (2), wenn sie getrennt leben. Personen, deren Ehegatte für tot erklärt worden ist, gelten als verwitwet (3).
2/16 Familienzusammenhang	Für die 1. Person im Fragebogen entfällt die Angabe zu dieser Frage (die Ziffer "1" ist bereits eingedruckt).

Frage-Nr.	Erläuterung

Alle anderen Personen geben an, ob und wie sie mit der ersten Person oder deren Ehegatte verwandt oder verschwägert sind.

Beachten Sie bitte, daß auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder als Kinder ("3") gelten.

Für in Gemeinschaftsunterkünften lebende Personen, die keinen eigenen Haushalt führen, bleibt diese Spalte leer.

2/17, 18
Staatsangehörigkeit

Wenn neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit vorliegt, so tragen Sie bitte "01" (Deutsch) ein.

Hat jemand mehrere fremde Staatsangehörigkeiten, lassen Sie den Befragten entscheiden, welche davon eingetragen werden soll.
Inhaber eines Nansenpasses sind Staatenlose ("50").

B. Ausländer

2/19, 20
Aufenthaltsdauer

Der Fragenkomplex "Ausländer" (B) ist nur an Personen zu richten, für die zur Frage nach der Staatsangehörigkeit die Schlüssel "02" bis "50" eingetragen wurden.

Für Deutsche bleiben die entsprechenden Spalten leer.

Bitte beachten Sie folgenden Sonderfall:

Hatte ein Ausländer nach einem ersten Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland für mehr als 6 Monate die Bundesrepublik wieder verlassen und kehrte anschließend zurück, so ist das Jahr des zweiten (dritten) Zuzugs hier anzugeben. Nur bei unter 6monatigem Auslandsaufenthalt ist das Jahr des ersten Zuzugs in die Bundesrepublik anzugeben.

Frage-Nr.	Erläuterung
(2/23 - 2/26) Kinder im Heimatland	Bei Ehepaaren ist die Zahl der Kinder je Altersgruppe nur bei einem Elternteil einzutragen. Kinder, die auch in der Bundesrepublik leben, werden nicht gezählt.
(2/27, 28) Weitere Wohnung	Unter hiesiger Wohnung ist diejenige Wohnung zu verstehen, für die diese Erhebungsliste ausgefüllt wird.
(2/27)	Hat ein Haushaltsmitglied - neben der vorwiegend benutzten Wohnung der Familie - noch am Arbeits-, Studien- oder Schulort z.B. ein möbliertes Zimmer (auch Unterkunft bei Verwandten oder Bekannten), so ist "1" einzutragen, unabhängig davon, ob die Befragung dort oder am Familienwohnsitz durchgeführt wird. Eine weitere Wohnung kann auch sein: Wochenendhaus, Zweitwohnung, Baracke, Arbeiterwohnheim, Internat, Anstalt mit langfristiger Unterbringung und behördlicher Meldung. Für Wehrdienstleistende zählt die Kaserne nicht als weitere Wohnung. Weitere Wohnungen im Ausland sind nicht zu erfassen.
(2/28)	Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. Für Verheiratete, auch wenn sie aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen nicht ständig zusammenleben (z.B. Wochenend- oder Monatspendler, Arbeitnehmer auf Montage) ist nach dem neuen Melderecht die Wohnung der Familie die vorwiegend benutzte Wohnung, also die Hauptwohnung.

Frage-Nr.	Erläuterung

Für alle übrigen Personen (Ledige, Verwitwete, Geschiedene sowie Verheiratete, die dauernd getrennt leben) bzw. in Zweifelsfällen ist nach dem neuen Melderecht die vorwiegend benutzte Wohnung (Hauptwohnung) diejenige, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt, d.h. in der Regel die Wohnung, die mehr als die Hälfte des Jahres bewohnt wird.

C. Schulbesuch

(2/29) Schulbesuch

Unter Schlüssel "1" (Grund-/Haupt-/Volksschule) sind auch Kinder und Schüler nachzuweisen, die Schul- und Sonderschulkindergärten, Vor- und Sondervorklassen, Eingangsstufen der Grundschule und schulartunabhängige Orientierungsstufen sowie Hauptschulzüge an Gesamtschulen und (Volks-)Sonderschulen besuchen.

Kinder in Schulkindergärten und Eingangsstufen der Grundschulen sind unter "1" nachzuweisen.

Unter Schlüssel "2" (Realschule/Berufsaufbauschule) sind Schüler in Schulen mit dem Bildungsziel "Mittlerer Abschluß" (Realschulabschluß, Fachoberschulreife, Fachschulreife u.a.) zuzuordnen. Zu diesen Schulen zählen Abendrealschulen, Realschulzweige der Gesamt- und Sonderschulen sowie Berufsaufbauschulen in Voll- und Teilzeitform.

Unter Schlüssel "3" (Gymnasium/Fachoberschule) sind hier alle Schüler in Einrichtungen mit dem Bildungsziel "Fachhochschulreife, Hochschulreife" zu signieren. Zu diesen Einrichtungen gehören auch die Fachgymnasien, beruflichen Gymnasien, Abendgymnasien, Kollegs, Technischen Oberschulen (Baden-Württemberg), Berufsoberschulen (Bayern) sowie die Gymnasialzüge an Gesamt- und Sonderschulen.

Frage-Nr.	Erläuterung

Integrierte Gesamtschulen (Schlüssel "4") sind Einrichtungen mit stufenmäßigem Aufbau (Primarstufe, Sekundarstufe I und II). In der Sekundarstufe I werden alle Schüler - ohne Zuordnung zu einer bestimmten Schulart - gemeinsam unterrichtet. Dazu zählen auch die Freien Waldorfschulen.

Berufsfachschulen/Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahr (Schlüssel "5") sind Einrichtungen mit Vollzeitunterricht, die im Rahmen der allgemeinen zwölfjährigen Schulpflicht besucht werden und die vorrangig der Berufsvorbereitung, der Berufsgrundbildung sowie der Berufsausbildung dienen. Dazu zählen auch Einrichtungen des Berufsgrundbildungs- und Berufsvorbereitungsjahres an Berufsschulen, Handelsschulen, Kollegschulen (Nordrhein-Westfalen), Berufskollegs, Pflegevorschulen an Krankenanstalten; Krankenpflegeschulen hingegen sind unter Schlüssel "6" nachzuweisen. Schüler im Berufsgrundbildungsjahr der kooperativen Form sind unter "9" (Berufsschule) zu erfassen.

Bei den Fachschulen (Schlüssel "6") handelt es sich um Einrichtungen mit Voll- und Teilzeitunterricht, die der beruflichen Fortbildung dienen. Sie werden nach einer bereits abgeschlossenen Berufsausbildung und praktischen Berufserfahrung, teilweise auch nach langjähriger praktischer Arbeitserfahrung oder mit dem Nachweis einer fachspezifischen Begabung besucht. Hierzu zählen z.B. Technikerschulen, Meisterschulen, Fachakademien, Berufsakademien, Bergingenieurschulen (die nicht Fachhochschulen sind), Ausbildungsstätten für nichtärztliche Heilberufe wie Krankenschwestern, Hebammen, Bademeister u.ä. Berufe.

Frage-Nr.	Erläuterung

Die Fachhochschulen (Schlüssel "7") - einschl. Verwaltungsfachhochschulen - sind größtenteils aus früheren Ingenieur-, Verwaltungs- oder Höheren Fachschulen hervorgegangen. Das Fachhochschulstudium setzt in der Regel die Fachhochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt aber auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Das Fachhochschulstudium führt zu einer Diplomprüfung (früher Graduierung).

Besucht der Betreffende einen Studienzweig des Fachhochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "7" einzutragen.

Hochschulen (Schlüssel "8") bereiten auf Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Zu den wissenschaftlichen Hochschulen gehören die Universitäten (einschl. der gleichrangigen Einrichtungen, wie medizinische, Sport- und technische Hochschulen), pädagogische und theologische Hochschulen. Kunsthochschulen sind die Hochschulen für Bildende Künste, Gestaltung, Musik, Film und Fernsehen. Das Hochschulstudium setzt in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife voraus. Die Ausbildung erfolgt in der Regel als Präsenzstudium in Vollzeitform, in vielen Studiengängen unter Einschluß berufspraktischer Ausbildungsabschnitte; es gibt auch Formen des berufsbegleitenden Teilzeit- oder Fernstudiums. Den Studienabschluß bilden Hochschulprüfungen (Diplom, Magister, Promotion usw.) oder Staats- bzw. kirchliche Prüfungen.

Frage-Nr.	Erläuterung

Besucht der Betreffende einen Studienzweig des Hochschulbereichs einer Gesamthochschule, so ist hier Schlüssel "8" einzutragen.

Berufsschulen (Schlüssel "9") sind Einrichtungen mit Teilzeit- oder Blockunterricht, die im Rahmen der dreijährigen Teilzeit- bzw. Berufsschulpflicht besucht werden mit dem Ziel, die Allgemeinbildung der Schüler zu vertiefen und die für den Beruf erforderliche fachtheoretische Grundausbildung zu vermitteln. Sie werden in der Regel von Jugendlichen nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahr oder bis zum Abschluß der praktischen Berufsausbildung besucht. Schüler des Berufsgrundbildungsjahres in vollzeitschulischer Form sowie des Berufsgrundbildungsjahres werden bei Berufsfachschulen (Schlüssel "5") nachgewiesen.

D. Erwerbsbeteiligung, Arbeitsuche

(3/11) Erwerbs-/Berufstätigkeit

Erwerbs- bzw. berufstätig sind alle Personen, die in der Berichtswoche (10. - 16. Juni 1985)

- in einem Arbeits-/Dienstverhältnis stehen (auch Soldaten)
- selbständig ein Gewerbe, einen freien Beruf, eine Landwirtschaft oder ähnlichen Betrieb betreiben oder im Familienbetrieb mitarbeiten
- in einem Ausbildungsverhältnis stehen
- geringfügige oder gelegentliche Tätigkeiten ausüben.

Hierzu zählen auch Personen, die

- normalerweise erwerbstätig sind, aber in der Berichtswoche z.B. krank oder im Urlaub waren

Frage-Nr.	Erläuterung

- ihre Tätigkeit nur für eine geringe Stundenzahl ausüben (evtl. nur eine Stunde pro Woche)
- als mithelfende Familienangehörige ohne förmliches Arbeitsverhältnis im Betrieb eines Haushalts- bzw. Familienmitgliedes mitarbeiten
- sich als Rentner noch etwas hinzuverdienen
- sich als Arbeitslose neben Arbeitslosengeld/-hilfe noch etwas hinzuverdienen.

Ehrenamtliche Tätigkeiten, z.B. als Schöffe, Vormund oder Stadtverordneter, sind nicht zu erfassen.

Regelmäßige Tätigkeit: Die Tätigkeit wird in regelmäßigen Zeitabständen ausgeübt (z.B. täglich, einmal wöchentlich, zwei Tage im Monat).

Gelegentliche Tätigkeit: Der Erwerbstätige wird nur nach Bedarf eingesetzt, oder er sucht sich nur eine Arbeit von kurzer Dauer (z.B. Ferienjob). Eine gelegentliche Tätigkeit soll nur dann angegeben werden, wenn sie in der Berichtswoche auch tatsächlich ausgeübt wurde. Einmalige Tätigkeit, nur in der Berichtswoche gilt als gelegentlich.

Aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen weisen wir noch einmal ausdrücklich darauf hin, daß für alle Haushaltsmitglieder, die hier angeben, erwerbstätig zu sein, auch die Fragen im Teil "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuche" zu beantworten sind.

3/12 Landwirtschaftliche Mithilfe	Bitte nehmen Sie hier jede in der Berichtswoche geleistete Arbeit in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb auf, auch wenn es sich nur um gelegentliche landwirtschaftliche Hilfe gehandelt hat.

Frage-Nr.	Erläuterung
	Landwirtschaftliche Arbeiten sind z.B. Feldarbeit, Arbeiten bei der Tierhaltung, aber auch Büroarbeiten! Hauswirtschaftliche Arbeiten sind alle Verrichtungen im Haushalt für die Beköstigung und sonstige Versorgung der Familie des Betriebsinhabers. Sie sind hier nicht anzugeben.
3/13 Arbeitsuche als Nichterwerbstätiger	Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn die Fragen 3/11 und 3/12 mit "Nein" beantwortet wurden. Bitte stellen Sie die Frage an alle Nichterwerbstätigen im Alter von 15 Jahren und mehr, z.B. auch an Schüler und Rentner. Eine Tätigkeit ist freiwillig unterbrochen z.B. von Hausfrauen, die früher einmal erwerbstätig waren und jetzt wieder eine Berufstätigkeit suchen, oder von Handwerkern, die eine Meisterschule abgeschlossen haben und jetzt eine neue Arbeitsstelle suchen.
3/14 Arbeitsuche als Erwerbstätiger	Wenn die Fragen 3/11 oder 3/12 mit "Ja" beantwortet wurden, stellen Sie bitte diese Frage zu einer evtl. Arbeitsuche.
3/15 Arbeitslos	Als arbeitslos gelten nur solche Personen, die normalerweise erwerbstätig sind und z.Z. nur vorübergehend - da sie noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden haben - aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, sowie Schulentlassene, die sich um eine Lehr-/Arbeitsstelle bemühen. Die Bezeichnung "arbeitslos" gilt auch, wenn man nicht beim Arbeitsamt gemeldet ist oder wenn man zwar gemeldet ist, aber kein Arbeitslosengeld/-hilfe bezieht (Signierziffer "2").

Frage-Nr.	Erläuterung
	Personen, die normalerweise keinem Erwerb nachgehen, z.B. Ehefrauen ohne eigenen Beruf, gelten nicht als arbeitslos. In bestimmtem Rahmen ist es erlaubt, daß Arbeitslose, auch wenn sie Arbeitslosengeld bzw. -hilfe erhalten, sich noch etwas dazu verdienen. Machen Sie dann für diese Erwerbstätigkeit auch Angaben im Teil "Erwerbstätigkeit/Arbeitsuchende". Hat sich ein Haushaltsmitglied als arbeitslos bezeichnet ("1" oder "2"), so sind auch die Fragen über die Arbeitsuche zu beantworten.
(3/16 - 3/19)	Die Fragen 3/16 bis 3/19 sind für alle Arbeitsuchenden und Arbeitslosen zu beantworten, d.h. wenn die Frage 3/13, 3/14 oder 3/15 mit "Ja" beantwortet wurde.
(3/16) Art der Arbeitsuche	Kommen mehrere Arten der Arbeitsuche in Betracht, so geben Sie bitte die Art mit der <u>niedrigsten Signierziffer</u> an. Von Personen, die Arbeitslosengeld/-hilfe erhalten, ist in jedem Falle <u>Arbeitsamt</u> ("1") einzutragen. <u>Private Vermittlung</u> tragen Sie bitte dann ein, wenn über eine Personalberatung oder ähnliche Einrichtungen Arbeit gesucht wird. Die Arbeitsuche bei Freunden, Bekannten oder Verwandten gilt dagegen als <u>persönliche Verbindung</u> ("6").

Frage-Nr.	Erläuterung
	Als direkte Bewerbung ("5") gilt die unmittelbar vom Arbeitsuchenden ausgehende schriftliche, telefonische oder persönliche Bewerbung, die nicht auf ein Inserat, die Vermittlung durch das Arbeitsamt oder durch Bekannte u.ä. erfolgt. Suche noch nicht aufgenommen ist nur dann anzugeben, wenn eine Person tatsächlich eine Arbeit aufnehmen bzw. den Arbeitsplatz wechseln möchte, aber zur Suche noch keine Gelegenheit bzw. Zeit hatte.
3/17 Art der gesuchten Tätigkeit	Bitte beachten Sie, wenn eine Person eine Arbeitnehmertätigkeit sucht, d.h. eine Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Auszubildender oder auch als Beamter, daß sie auch angibt, ob sie eine Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit sucht.
3/18 Verfügbarkeit	Diese Frage ist von allen Personen zu beantworten, die die Arbeitsuche bereits aktiv aufgenommen haben. Beachten Sie, daß die Verfügbarkeit für die Berichtswoche ("sofort") oder die zwei nachfolgenden Wochen erfragt wird.
3/19 Dauer der Arbeitsuche	Wurde die Arbeitsuche (von Arbeitslosen) durch eine zwischenzeitliche Tätigkeit oder auch längere Krankheit unterbrochen, so ist nur die nach diesen Ereignissen folgende Zeit als Dauer der Arbeitsuche anzugeben. Achten Sie darauf, daß nur die Dauer der Suche, die vor dem Berichtsstichtag (12. Juni) liegt, angegeben wird. Für Personen, die die Arbeitsuche noch nicht aufgenommen haben, bleibt diese Frage unbeantwortet.

Frage-Nr.	Erläuterung
3/20 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage ist nur zu beantworten, wenn eine Person z.Z. nicht erwerbstätig ist (Frage 3/11 und 3/12: "Nein"), gleichgültig, ob sie eine Erwerbstätigkeit sucht oder nicht.
3/21 Beendigung der letzten Tätigkeit	Wenn eine nichterwerbstätige Person bereits früher einmal erwerbstätig war, geben Sie hier bitte an, wann diese Tätigkeit aufgegeben wurde, auch wenn dieser Zeitpunkt schon viele Jahre zurückliegt.
3/22 Grund für Beendigung	Treffen mehrere Gründe für die Beendigung der letzten Tätigkeit zu, lassen Sie sich bitte den wichtigsten angeben.
	E. Krankenversicherung
3/23 Krankenkasse/-versicherung	Die Beamtenkrankenkassen von Post und Bahn sind - abweichend von der Regelung für die bei Post bzw. Bahn beschäftigten Angestellten und Arbeiter - nicht unter Betriebskrankenkasse zuzuordnen, sie erhalten wie die Private Krankenversicherung die Ziffer "7".
	In der Landwirtschaftlichen Krankenkasse ("6") sind alle Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, die Mithelfenden Familienangehörigen nach Vollendung des 18. Lebensjahres, Altenteiler u.ä. versichert.
	Die Signatur "9" ist nur dann einzutragen, wenn eine Person Anspruch auf Krankenversorgung ohne ein direktes Versicherungsverhältnis mit einer Krankenversicherung hat. Dieses wird zwischen dem zuständigen Amt und der Versicherung pauschal begründet (z.B. für Sozialhilfeempfänger, Kriegs-

Frage-Nr.	Erläuterung

schadenrentner, Empfänger von Unterhaltshilfe aus dem Lastenausgleich und deren abhängige Angehörige).

Die freie Heilfürsorge der Polizei kann von verschiedenen Gruppen in Anspruch genommen werden, z.B. von Bereitschaftspolizisten in Ausbildung, aber auch von Stammbeamten in den Besoldungsstufen A 5 bis A 9. Darüber hinaus gibt es in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen.

Freie Heilfürsorge der Bundeswehr ("9")
Alle Soldaten (Wehrpflichtige, Zeit-/Berufssoldaten, Wehrübende) unterliegen der "Freien Heilfürsorge der Bundeswehr". Die Freie Heilfürsorge kennt jedoch keine Mitversicherung der abhängigen Familienangehörigen.
Angehörige von Zeit-/Berufssoldaten müssen sich daher selbst versichern.
Angehörige von Wehrpflichtigen sind weiterhin (wenn sie nicht selbst versichert sind) als Familienmitglied mitversichert, und zwar in der Krankenkasse, in der der Wehrpflichtige vor seiner Einberufung versichert war.
Angehörige von Wehrübenden sind wie Angehörige von Wehrpflichtigen zu behandeln. (Die Krankenversicherung der Wehrübenden läuft für die Zeit der Wehrübung weiter).

3/24 Versicherungsverhältnis in der KV

Abgesehen von "geringfügig Beschäftigten" (siehe 3/26) sind grundsätzlich alle Arbeiter pflichtversichert ("1"). Angestellte sind nur dann pflichtversichert, wenn ihr monatliches Bruttoeinkommen 4 050 DM - jährliches Einkommen 48 600 DM - (seit 1. Januar 1985) nicht übersteigt. Liegt ihr monatliches Einkommen darüber, so sind sie freiwillig

Frage-Nr.	Erläuterung

versichert, können (in seltenen Fällen) aber auch in einer privaten Krankenversicherung versichert sein.

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld/-hilfe beziehen, sind pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenversicherung.

Wenn eine Familie Anspruch auf Sozialhilfe hat, beachten Sie bitte, daß auch minderjährige Familienangehörige einen eigenen Anspruch haben, so daß auch für diese die Signierziffer "4" einzutragen ist.

Die Eintragung "4" oder "5" setzt unbedingt "9" in der Vorfrage voraus.

Wenn eine Person Anspruch auf freie Heilfürsorge der Polizei usw. hat, können die Familienangehörigen nicht bei dieser Person mitversichert sein. Vielmehr ist die Ehefrau selbst pflichtversichert aufgrund einer eigenen Tätigkeit oder freiwillig versichert. Die Kinder dieser Ehefrau können bei ihrer Mutter mitversichert sein.

3/25 Zusätzliche private Krankenversicherung

Richten Sie diese Frage bitte an alle Haushaltsmitglieder, die angegeben haben, daß sie krankenversichert sind.

Wenn Haushaltsmitglieder zusätzliche Teilversicherungen abgeschlossen haben, die z.B. Anspruch auf Tagegeld bei Krankenhausaufenthalt beinhalten, vermerken Sie bitte "Ja" (1).

Auch als Mitglied einer privaten Krankenversicherung kann man eine zusätzliche private Krankenversicherung abschließen.

Frage-Nr.	Erläuterung

F. Rentenversicherung

3/26 Pflichtversichert am Stichtag in der GRV

Pflichtversichert in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind hauptsächlich Arbeiter und Angestellte (ohne Ausnahme), bestimmte Selbständige (z.B. Hausgewerbetreibende) sowie Wehr- und Zivildienstleistende.

Arbeitslose gelten seit 1. Januar 1983 nicht mehr in der Berichtswoche als pflichtversichert in der GRV (die Zeit wird als Ausfallzeit gewertet).

Wehrpflichtige, Soldaten auf Wehrübung (für mind. 3 Tage Dauer) und Zivildienstleistende sind in dem Zweig rentenversicherungspflichtig, dem sie vor ihrer Einberufung angehörten. Wer vorher nicht der gesetzlichen Rentenversicherung angehörte - auch nicht als freiwilliges Mitglied - wird während seiner Dienstzeit in der Angestelltenrentenversicherung (BfA) pflichtversichert.

Folgende Personengruppen gehören nicht zum Kreis der Pflichtversicherten:

- Beamte und vergleichbare Angestellte mit lebenslänglicher Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (sog. DO-Angestellte). Diesen seltenen Angestelltentypus findet man bei Sozialversicherungsträgern (Landesversicherungsanstalten, Ortskrankenkassen, Ersatzkassen u.ä.). Jedoch sind nicht alle dort beschäftigten Angestellten auch DO-Angestellte! Der sog. "Bankbeamte" ist in der Regel rentenversicherungspflichtiger Angestellter.
- Selbständige (Ausnahmen siehe oben) und Mithelfende Familienangehörige ohne Arbeitsvertrag. Wer als Mithelfender Familienangehöriger einen Arbeitsvertrag hat, ist sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Rentenversicherung

Frage-Nr.	Erläuterung

pflichtversichert - es sei denn, er fiele unter die genannten Ausnahmen. Mithelfende Familienangehörige mit Arbeitsvertrag sind auch im Abschnitt "Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende" als Angestellte oder Arbeiter einzutragen und nicht als Mithelfende Familienangehörige.

- Angestellte können von der Versicherungspflicht befreit sein, wenn sie einen gültigen Befreiungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) besitzen. Es handelt sich hierbei um einen sehr kleinen Kreis, der bis zum 31.12.1967 nicht der Versicherungspflicht unterlag und der sich unter bestimmten Bedingungen auch über diesen Zeitpunkt hinaus befreien lassen konnte. Nach dem Rentenreformgesetz haben diese Angestellten ab 1.1.1973 aber wieder die Möglichkeit, in die Angestelltenrentenversicherung einzutreten.
- Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer sind auch von der Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erwerbstätigkeit wird versicherungsrechtlich dann als eine geringfügige Beschäftigung bzw. geringfügige selbständige Tätigkeit bezeichnet, wenn sie nur "kurzfristig" ausgeübt oder nur "geringfügig entlohnt" wird. Eine Tätigkeit gilt im Jahr 1985 als:
  - kurzfristig, wenn sie im Laufe eines Jahres ihrer Eigenschaft nach oder im voraus vertraglich auf eine Dauer von höchstens zwei Monaten oder 50 Arbeitstage begrenzt ist.
  - geringfügig entlohnt, wenn sie zwar laufend oder in regelmäßiger Wiederkehr ausgeübt wird, die vereinbarte Wochenarbeitszeit aber unter 15 Stunden liegt und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 390,- DM nicht übersteigt.

Wer am Erhebungsstichtag arbeitsunfähig krank ist und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt

Frage-Nr.	Erläuterung

mehr bezieht, ist nicht unter dieser Frage, sondern ggf. unter den Folgefragen zu zählen. Das gleiche gilt für werdende Mütter und Wöchnerinnen am Erhebungsstichtag, die aufgrund des Mutterschutzgesetzes nicht mehr beschäftigt werden und zu dieser Zeit keinen Lohn oder kein Gehalt beziehen.

Auch Rentner können, wenn sie noch erwerbstätig sind, in einer Rentenversicherung versichert sein.

Bitte beachten Sie, daß die Frage, ob ein Haushaltsmitglied Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlt, hier nicht zu stellen ist.

3/27 Pflichtversichert in den letzten 12 Monaten in der GRV

Eine Pflichtversicherung in den letzten 12 Monaten liegt dann vor, wenn wenigstens ein Pflichtbeitrag in diesem Zeitraum entrichtet wurde, aber in der Berichtswoche keine Pflichtversicherung mehr besteht, z.B. wenn sich eine Person selbständig gemacht hat oder in ein Beamtenverhältnis übernommen worden ist.

Wenn die in den letzten 12 Monaten gezahlten Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie dieses frühere Versicherungsverhältnis bitte nicht hier ein.

3/28 Freiwillig versichert in der GRV

Bei dieser Frage sind Eintragungen vorzunehmen, wenn Haushaltsmitglieder in den letzten 12 Monaten vor der Berichtswoche nicht versicherungspflichtig waren, sich aber freiwillig versichert haben, um einen Rentenanspruch zu erwerben.
Auch hier sind rückerstattete Beiträge nicht anzugeben.

3/29 Beiträge seit 1.1.1924 in der GRV

Hier geben Sie bitte an, ob Haushaltsmitglieder in der Zeit vom 1.1.1924 bis ein Jahr vor der Erhebung irgendwann einmal Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben (z.B. wenn sie ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen).

Frage-Nr.	Erläuterung

Wenn Personen bereits eine Rente beziehen, sind die früher gezahlten Beiträge zur Erlangung dieser Rente hier nicht anzugeben.

Auch wenn frühere Beiträge zurückerstattet wurden, tragen Sie sie ebenfalls nicht ein.

4/a Firma, Betrieb

G. Erwerbstätigkeit, Arbeitsuchende

Hier tragen Sie bitte den Namen der Firma, des Arbeitgebers, der Dienststelle, des Geschäftes, der Praxis, des eigenen Betriebes ein, bei dem das jeweilige Haushaltsmitglied beschäftigt ist. Verwenden Sie bitte keine nur örtlich bekannten Kurzformen der Firmennamen. Der Name der Firma ist ein Hilfsmerkmal und dient ausschließlich zur genauen Zuordnung des Wirtschaftszweiges.

4/11 Zweite Erwerbstätigkeit

Eine zweite Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn in der Berichtswoche neben der Haupterwerbstätigkeit eine weitere Tätigkeit ausgeübt wurde, gleichgültig, ob diese regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeübt wird.

Die Mithilfe in einem vom Haushalt bewirtschafteten landwirtschaftlichen Betrieb neben der normalen Tätigkeit z.B. gilt als zweite Tätigkeit. Zweite Tätigkeiten sind oft sogenannte Nebenerwerbstätigkeiten (ob Entgelte zu versteuern sind oder nicht, ist unbedeutend).

Wenn diese Frage bejaht wird, müssen alle nicht durchkreuzten Spalten in der Zeile "Zweite gegenwärtige Erwerbstätigkeit" für diese 2. Erwerbstätigkeit beantwortet werden. Vergessen Sie bitte nicht, die Eintragung der "Lfd. Nr. der Person im Haushalt" in der Vorspalte vorzunehmen.

Frage-Nr.	Erläuterung
(4/b) Wirtschaftszweig	Bitte machen Sie möglichst genaue Angaben zum Wirtschaftszweig. Richten Sie sich nach dem überwiegenden wirtschaftlichen Schwerpunkt des örtlichen Betriebes (nicht des Unternehmens), in dem die einzelnen Haushaltsmitglieder beschäftigt sind. Umfaßt ein Betrieb mehrere Aufgabengebiete, so ist das überwiegende Betätigungsfeld der örtlichen Einheit anzugeben. Beispiele: Werkzeugmaschinenfabrik (nicht Fabrik), Lebensmitteleinzelhandel (nicht Handel), Gymnasium (nicht öffentlicher Dienst). Zivildienstleistende geben den Wirtschaftszweig des Betriebes, der Firma an, in dem (der) sie ihren Zivildienst leisten.
(4/c) Beruf	Nennen Sie bitte den genauen Beruf, den die Personen z.Z. ausüben, nicht den früher einmal erlernten. Beispiele: Bilanzbuchhalter (nicht Angestellter), Postschaffner (nicht Beamter), Fliesenleger (nicht Facharbeiter). Zivildienstleistende geben die augenblicklich ausgeübte Tätigkeit an.
(4/12) Stellung im Beruf	Beschäftigt ein Selbständiger nur Mithelfende Familienangehörige (ohne Lohn/Gehalt), tragen Sie bitte Selbständiger ohne Beschäftigte ("0") ein. Zu den Selbständigen zählen auch Hausgewerbetreibende. Wenn jemand im Betrieb eines Verwandten ohne Lohn oder Gehalt mithilft und für diese Tätigkeit keine Pflichtbeiträge zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung zahlen muß, ist er sogenannter Mithelfender Familienangehöriger. Haushaltsmitglieder, die sich als Mithelfende Familienangehörige bezeichnen, jedoch rentenversicherungspflichtig sind, sind, je nachdem, ob sie Beiträge

Frage-Nr.	Erläuterung

zur Arbeiter- oder Angestelltenrentenversicherung entrichten, als Arbeiter oder Angestellte zu zählen. Als Beamte zählen auch Beamtenanwärter, Beamte im Vorbereitungsdienst, Geistliche und Beamte der Römisch-Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Bezeichnung "Beamter" wird häufig auch für Angestellte verwendet, so z.B. bei Versicherungsbeamten, Bankbeamten, Betriebs- und Sozialbeamten. In diesen Fällen tragen Sie "4" (Angestellter) ein. In der Regel werden Sie aus dem Namen der Firma erkennen können, ob die Bezeichnung Beamter bei der betreffenden Erwerbstätigkeit in einem solchen Sinn gebraucht worden sein kann oder nicht. In Zweifelsfällen fragen Sie die Auskunftsperson bitte nochmals genau.

Arbeiter ("5") sind sowohl Facharbeiter als auch angelernte Arbeiter und Hilfsarbeiter.
Als Auszubildende gelten auch Praktikanten, Volontäre und Schüler an Schulen des Gesundheitswesens, die gleichzeitig praktisch ausgebildet werden. Handwerklich und landwirtschaftlich Auszubildende zählen zu den gewerblich Auszubildenden.
Berufssoldaten haben sich auf Lebenszeit zum Wehrdienst verpflichtet.
Zeitsoldaten sind diesen gleichgestellt; ihre Verpflichtung ist jedoch auf eine bestimmte Zeit beschränkt (2, 4, 8 oder 12 Jahre).
Wehrdienstleistende sind Personen, die nach Beendigung ihre Schulzeit bzw. Ausbildung ihren Wehrdienst in der Bundeswehr von derzeit 15 Monaten ableisten.

Frage-Nr.	Erläuterung
(4/13) Arbeitsvertrag	Beachten Sie bitte, daß ein Arbeitsvertrag auch durch mündliche Absprache zustandekommen kann. Wenn eine Tätigkeit zeitlich befristet ist, wird der Ablauf des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen im Arbeitsvertrag vereinbart, z.B. saisonbedingte Tätigkeit, spezieller Ausbildungsvertrag, Jahresvertrag, Werkvertrag.
(4/14) Vollzeit/ Teilzeit	Lassen Sie diese Frage bitte auch beantworten, wenn nur eine gelegentliche Tätigkeit vorliegt. Liegen mehrere Gründe für eine Teilzeittätigkeit vor, tragen Sie die niedrigste Signierziffer ein.

H. Tätigkeitsmerkmale

(4/15) Überwiegende Tätigkeit	Bei der Angabe der überwiegenden Aufgabe sollen die Zwischenüberschriften Ihnen eine grobe Orientierung bei der Zuordnung zu den einzelnen Kategorien ermöglichen! Die Angaben der Erwerbstätigen sind ggf. in die unter "1" bis "9", "0" genannten Kategorien zu "übersetzen". Die befragten Personen denken ja oftmals nicht in den aufgeführten abstrakten Bezeichnungen. In vielen Fällen (insbesondere bei gehobenen Tätigkeiten) kann der Aufgabenschwerpunkt nicht nach der Arbeitszeit bzw. den Arbeitsstunden festgelegt werden. Dann können Sie lediglich nach der übertragenen Aufgabe zuordnen. Beispiel: Führungskräfte werden - zeitlich gesehen - überwiegend telefonieren, Briefe schreiben, Daten aufnehmen und weitergeben; aber ihre Aufgabe besteht im Kern darin zu disponieren, zu führen oder zu leiten.

Frage-Nr.	Erläuterung

Für Auszubildende ordnen Sie die Aufgabe bitte nach der zu erlernenden Tätigkeit zu.
Soldaten haben die überwiegende Aufgabe des Sicherns und Bewachens ("9").

Nun noch einige Erläuterungen zu den Gruppen der "überwiegend ausgeübten Tätigkeit":

Maschinen einrichten/einstellen
Alle Tätigkeiten, die sich hauptsächlich auf das Inganghalten von Maschinen und halb- bzw. vollautomatischen Anlagen beziehen, z.B. Regeln bzw. Steuern automatischer Produktionsanlagen, Warten von Maschinen und Fahrzeugen, Kontrolle der richtigen Einstellung von Maschinen und Anlagen. Das bloße Bedienen von Maschinen, z.B. am Fließband, ist hier nicht gemeint; es ist dem Gewinnen/Herstellen zuzuordnen.

Gewinnen/Herstellen
Gewinnen von Rohstoffen (Kohle, Erz, Erdöl, Minerale).
Erzeugen von landwirtschaftlichen und handwerklichen Produkten.
Bearbeiten und Verformung von Werkstoffen, wobei die Substanz dieses Werkstoffes nicht verändert wird (z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe).
Verarbeitung und Verformung mehrerer Werkstoffe zu einem oder mehreren Produkten (von Stoffen zu Bekleidung, von Leder zu Schuhen und Taschen).

Montieren, Zusammenbauen mehrerer in der Regel vorgefertigter Teile zu einem ganzen oder neuen Teilprodukt.
Montieren/Installieren: Einrichten oder Einbauen von Heizungsanlagen, Wasser-/Gasleitungen usw.

Frage-Nr.	Erläuterung

Reparatur/Handel
Auch Vermitteln von Wohnungen, Immobilien, Arbeitskräften (zu "4").

Büro/Verwaltung/Techn. Büro/Kontrolle
Organisieren, disponieren ("7"): Vor allem Entwicklung von betrieblichen Absatz-, Ablauf-, Personal- u.a. Plänen.

Sonstige Dienstleistungen
Reinigen von Textilien, Räumen, Glas, Gebäuden, Fahrzeugen, Maschinen, Straßen, Kaminen (zu "8").

Sichern (zu "9"): Neben Tätigkeiten, die sich aus der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ergeben (Polizei, Feuerwehr), auch solche der privaten und gewerblichen (Sicherheitskontrolle, Werkschutz, Detekteien), wie auch der nationalen (Bundeswehr) und der Gesundheit (Desinfektion).

Betreuen (zu "0"): Geistige Betreuung erstreckt sich nicht nur auf religiöses Gebiet, sondern auch auf das Wissen (Bibliothekare, Müseumsfachleute), Pflegen von Menschen und Tieren.

Publizieren, künstlerisch arbeiten (zu "0"): Neben bildenden und darstellenden Künstlern, Musikern und Schriftstellern auch die Tätigkeiten in der Bild- und Tontechnik (soweit in Verbindung mit künstlerischer Aussage), der Fotografen, der Gestaltung von Räumen, Flächen (Dekorationsmaler) und Blättern (Grafiker).

Frage-Nr.	Erläuterung
4/16 Betriebsabteilung	Die Abteilung des Betriebes zu, der ein Arbeitsplatz gehört, kann sich von der Art der überwiegenden Tätigkeit der einzelnen Befragten selbst durchaus unterscheiden, z.B. ist für eine Schreibkraft in der Forschungsabteilung eines Großbetriebes "4" (nicht "7") anzugeben. Sind die Befragten in einem kleineren Betrieb beschäftigt, der nicht in Abteilungen gegliedert ist, so tragen Sie bitte "0" ein.
4/17 Stellung im Betrieb	Mit der "Stellung im Betrieb" soll die Funktion des Erwerbstätigen innerhalb der Firma/Behörde angegeben werden. Zur Abgrenzung der einzelnen Ebenen bei den Arbeitern/Angestellten/Beamten/Mithelfenden Familienangehörigen sind Hinweise in Form von Beispielen aufgeführt. Diese Beispiele können auch als Berufsbezeichnungen auftreten, sollen aber nicht als Kontrolle zur Berufsangabe verstanden werden. Die Berufsangabe kann je nach Art des Unternehmens ein sehr unterschiedliches Gewicht haben. Ein Verkäufer in einem Fachgeschäft wird z.B. eine andere Qualifikation und daher Verantwortung haben als ein Verkäufer für Kurzwaren in einem Kaufhaus. Entsprechend wird sich der erstere als "herausgehobene Fachkraft" verstehen und "7" eintragen, während der zweite unter "5" einzuordnen ist. Ähnlich wird die Chefsekretärin eines Abteilungsleiters(mit hohem Anteil selbständiger Tätigkeit) einer höheren Ebene angehören als die "Schreibkraft" ("4"). Umgekehrt ist jedoch auch darauf zu achten, daß sich der Befragte nicht zu hoch einstuft. Bei einem Pharmareferenten etwa, der in seiner Eigenschaft als qualifizierte Fachkraft eines Chemiewerkes Ärzte besucht, ist nicht "8" - Sachgebietsleiter/Referent - einzutragen, sondern je nach Ausbildung "6" oder "7".

Frage-Nr.	Erläuterung
noch: 4/18 - 20 Normale Arbeitszeit	G. Arbeitszeit Bei der normalerweise geleisteten Arbeitszeit sind gelegentliche oder einmalige Abweichungen nicht zu berücksichtigen (z.B. Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Überstunden, Kurzarbeit). Wechselt die Arbeitszeit häufig oder arbeitet ein Befragter nur gelegentlich, bitten Sie um Angabe der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum. Der Zeitaufwand für den Weg zur Arbeitsstätte ist kein Teil der Arbeitszeit. Für Lehrer zählt auch der Zeitaufwand für die Unterrichtsvorbereitung, die Teilnahme an Lehrerkonferenzen usw. mit zur Arbeitszeit; ebenso gilt Arbeitsbereitschaft als Arbeitszeit. Bei Mithelfenden Familienangehörigen darf nur der Zeitaufwand für betriebliche Arbeiten, nicht der für hauswirtschaftliche Arbeiten, berücksichtigt werden. Die "normale" Arbeitszeit kann bei Arbeitnehmern z.B. von der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeit abweichen, wenn sie regelmäßig wöchentlich Überstunden leisten. Beträgt die Arbeitszeit 38,5 Stunden, so ist "38" einzutragen. Zur zweiten gegenwärtigen Erwerbstätigkeit: Analog ist bei der Angabe für eine evtl. vorliegende zweite Erwerbstätigkeit zu verfahren. Von Personen, die neben einer zweiten Erwerbstätigkeit noch eine weitere Tätigkeit (3. Erwerbstätigkeit) in der Berichtswoche ausgeübt haben, sind die Stundenangaben der 2. und 3. Erwerbstätigkeit zu addieren und bei der zweiten Erwerbstätigkeit einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
4/21 - 23 Tatsächliche Arbeitszeit	Bitte tragen Sie hier die in der Berichtswoche (10.-16. Juni 1985) tatsächlich geleistete Arbeitszeit ein. Hierzu zählen auch Überstunden. Urlaubs- oder Krankheitstage und andere Ausfalltage (siehe Frage 4/24, 25) zählen nicht zur tatsächlichen Arbeitszeit.
4/24, 25 Grund für Abweichung der Arbeitszeit	Diese Frage ist zu beantworten, wenn die Arbeitszeit des Erwerbstätigen in der Berichtswoche kürzer oder länger war, als es der normalen Arbeitszeit entspricht. Nennt man Ihnen mehrere Gründe gleichzeitig für eine Abweichung, tragen Sie bitte die niedrigste Signierziffer ein. Arbeitschutzbestimmungen, auch Mutterschaft ("02") wird in der Hauptsache bei Jugendlichen und bei Beschäftigten in Betrieben oder Tätigkeiten mit besonderer Gesundheitsgefährdung einzutragen sein, wenn unter bestimmten Voraussetzungen Freizeit zu gewähren ist oder eine jeweils festgesetzte Wochenarbeitszeit nicht überschritten werden darf. Beachten Sie bitte, daß auch Arbeitsfreistellungen werdender oder niedergekommener Mütter den Arbeitsschutzbestimmungen zuzuordnen sind. Arbeitsstreitigkeiten ("04") trifft zu für Streiks und Aussperrungen. Schlechtwetterlage ("05") kommt hauptsächlich in der Bauindustrie und der Landwirtschaft vor. Kurzarbeit ("06") kann nur bei abhängig Beschäftigten - also bei Arbeitern und Angestellten - angeordnet werden, wenn z.B. wegen Auftragsmangels weniger gearbeitet werden kann. Arbeitsaufnahme ("07") wäre dann einzutragen, wenn eine neue Tätigkeit in der Berichtswoche, z.B. am Mittwoch, aufgenommen wurde.

Frage-Nr.	Erläuterung

Umgekehrt ist bei einer Beendigung im Laufe der Berichtswoche ohne sofortige Aufnahme einer neuen Tätigkeit "08" anzugeben.

Teilnahme an einer Schulausbildung, Aus- oder Fortbildung (Schlüsselzahl "10") ist nur dann anzugeben, wenn diese nicht innerhalb des Betriebes stattfindet. Für Auszubildende, die am Berufsschulunterricht teilnehmen, trifft diese Kategorie nicht zu.

4/26 Betriebswechsel

Ein Betriebswechsel muß nicht in allen Fällen mit einem Wechsel des Arbeitgebers/Unternehmens verbunden sein. Es ist daher auch anzugeben, wenn der Erwerbstätige zwar beim gleichen Unternehmen beschäftigt ist, jedoch zu einer anderen Zweigniederlassung gewechselt hat.

4/27 Berufswechsel

Ein Wechsel des ausgeübten Berufs kann auch ohne Umschulung stattfinden. Auch Berufswechsel, die ohne Firmenwechsel erfolgten, sind anzugeben.

I. Aus- und Weiterbildung

5/11 Allgemeiner Schulabschluß

Bei dieser Frage ist jeweils nur die erfolgreich abgeschlossene Schulausbildung anzugeben, und zwar der letzte erreichte Abschluß. Schüler, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, brauchen diese Frage nicht zu beantworten.

Realschulabschluß oder gleichwertiger Abschluß:
Abgangszeugnis der Realschule, Abendrealschule, eines Realschulzweiges an Gesamtschulen, Abschlußzeugnis einer Berufsaufbau- oder Berufsfachschule, Versetzungszeugnis in die 11. Klasse eines Gymnasiums

Frage-Nr.	Erläuterung

Sonderschulen, die z.B. wegen Lernschwierigkeiten besucht werden, sind wie Volksschulen zu behandeln.

Fachhochschulreife: Abschluß einer zweijährigen Fachoberschule, eines Fachgymnasiums oder einer Höheren Berufsfachschule; Abgang nach der 12. Klasse eines Gymnasiums

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife (Abitur/Fachabitur): Abschluß eines Gymnasiums, Abendgymnasiums, Kollegs zur Erlangung der Hochschulreife; Abschluß eines Fachgymnasiums, z.B. Wirtschaftsgymnasium

5/12 Beruflicher Ausbildungsabschluß

Geben Sie hier bitte nur den letzten Abschluß an; meist ist dies auch der höchste Abschluß. Bei Abschluß einer Lehr-/Anlernzeit von mindestens 2 Jahren tragen Sie bitte Abschluß einer Lehr-/Anlernausbildung ("2") ein. Gleichwertiger Berufsfachschulabschluß ist das Abgangszeugnis einer Berufsfachschule für Berufe, für die nur eine Berufsfachschulausbildung möglich ist, z.B. Höhere Handelsschule.

Als berufliches Praktikum ("3") gilt eine mindestens sechsmonatige praktische Ausbildung, die meist vor oder während der theoretischen Ausbildung an einer Fachoberschule, Fachschule, Fachhochschule oder Hochschule außerhalb dieser Schule absolviert wird, z.B. Technisches Praktikum.

Das Studium an Fachhochschulen ("5") führt zur Graduierung. Gleichwertig ist hier die Berufsakademie anzusehen, auch die früheren Ausbildungsgänge an Höheren Fachschulen für Sozialwissen, Sozialpädagogik, Wirtschaft usw. und an Polytechniken sowie die früheren Ingenieurschulen.

Frage-Nr.	Erläuterung
	Hochschulabschluß beinhaltet auch das Studium an Gesamthochschulen, Fernuniversitäten, technischen Hochschulen und pädagogischen sowie theologischen und Kunsthochschulen. Siehe auch Erläuterungen zu Frage 2/31!
5/d Hauptfachrichtung	Wenn in Frage 5/12 (Beruflicher Ausbildungsabschluß) ein Fachhochschulabschluß (auch Ingenieurabschluß) oder Hochschulabschluß vorliegt, ist die Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses möglichst genau und ausführlich (z.B. Maschinenbau, Elektrotechnik, Sozialpädagogik) zu erfragen und einzutragen.
5/13 Fortbildung/Umschulung	Berufliche Fortbildung hat zum Ziel, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten aufrecht zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen. Sie knüpft an bereits vorhandene berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten an. Hierzu zählt z.B.: Besuch von Meister-/Technikerschulen betriebliche Kurse zur Erhaltung, Ergänzung des beruflichen Wissens Fernunterricht aus dem Lehrangebot privater oder verbandlicher Fernlehreinrichtungen. Berufliche Umschulung hat zum Ziel, den Übergang in einen anderen Beruf zu ermöglichen, z.B. nach einem Unfall.

Frage-Nr.	Erläuterung

Auch eine weitere Lehr-/Anlernausbildung kann eine Umschulungsmaßnahme sein. Für die Teilnahme am Funkkolleg und ähnlichen Angeboten der Rundfunkanstalten etc. tragen Sie bitte Fortbildung auf andere Art ("6") ein.

5/14 Dauer der Fortbildung

Für bereits abgeschlossene Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen ist hier die Dauer anzugeben. Ist die Fortbildung oder Umschulung noch nicht abgeschlossen, geben Sie bitte Signierziffer "6" an.

K. Ort und Weg zur Arbeitsstätte, (Hoch-) Schule

5/15 Arbeitsort

Wohsitzgemeinde ist die Gemeinde, von der aus der Erwerbstätige zur Arbeitsstätte, der Schüler/Student zur Schule bzw. Hochschule geht (kann auch der zweite Wohnsitz sein).

Geben Sie bitte für Erwerbstätige den Ort an, an dem sie arbeiten, also nicht den Ort, an dem die Firma ihren Hauptsitz hat, wenn sie in einer Zweigniederlassung tätig sind.

Bitte beachten Sie, daß im Rahmen der Gebietsreform meist mehrere früher selbständige Gemeinden zu einer Großgemeinde zusammengeschlossen wurden. Liegen Wohnsitz und Arbeitsort in verschiedenen Ortsteilen der heutigen Großgemeinde, ist "innerhalb der Wohnsitzgemeinde" (Signatur "1") einzutragen.

Berufsschüler müssen den Ort der Arbeitsstätte und nicht den der Berufsschule angeben.

Frage-Nr.	Erläuterung
(5/16, 17) Bundesland	Wenn Wohnsitzgemeinde und Arbeitsstätte bzw. Schule im gleichen Bundesland liegen, lassen Sie diese Frage unbeantwortet.
(5/18) Entfernung	Für Personen mit wechselndem Arbeitsort (z.B. Vertreter, Reisende) ist hier Ziffer "9" einzutragen.
(5/19) Zeitaufwand	Bitte lassen Sie sich hier den durchschnittlichen Zeitaufwand bei normaler Verkehrssituation angeben (keine Extremwerte).
(5/20) Verkehrsmittel	Tragen Sie hier bitte ein, welches Verkehrsmittel das einzelne Haushaltsmitglied für den längsten Teil der Wegstrecke benutzt, wenn es mehr als ein Verkehrsmittel benutzt.
	L. Unterhalt, Einkommen
(5/21) Überwiegender Lebensunterhalt	Auch für Erwerbstätige muß die Erwerbstätigkeit nicht die überwiegende Unterhaltsquelle sein (z.B. Auszubildende beziehen oft ihren Lebensunterhalt von den Eltern). Rentner, die noch erwerbstätig sind, können, je nach Umfang der Leistungen, überwiegend von ihrer Erwerbstätigkeit oder ihrer Rente leben. Für Betriebsrenten aus einer betrieblichen Altersversorgung vermerken Sie in den (wohl seltenen) Fällen, in denen diese die überwiegende Unterhaltsquelle darstellen, die Signatur "3". Ehefrauen, die z.B. aus einer "Nebentätigkeit" ein geringes zusätzliches Einkommen beziehen, von dem sie nicht allein leben können, geben hier Unterhalt durch Ehemann ("4") an.

Frage-Nr.	Erläuterung

Regelmäßige Leistungen aus Lebensversicherungen (einschl. der Leistungen aus den Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker) sind als Unterhalt aus eigenem Vermögen ("5") einzuordnen.

Stipendien sind bei "sonstigen Unterstützungen (z.B. BAföG)" einzutragen.

Bei Personen, die sich aufgrund von Tarifvereinbarungen im Vorruhestand befinden, gilt das sog. Vorruhestandsgeld nicht als Einkommen aus Erwerbstätigkeit. Vielmehr ist dies als "Rente" anzusehen. Bezieht also ein Haushaltsmitglied seinen überwiegenden Lebensunterhalt aus dem Vorruhestandsgeld, so ist "3" (Rente, Pension) einzutragen.

5/22 - 5/25
Öffentliche Rente, Pension

Hier sind alle Renten der einzelnen Haushaltsmitglieder anzugeben, auch wenn sie davon nicht ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten. Unterscheiden Sie nach eigenen Versichertenrenten und nach Witwen-, Waisenrenten u.ä..

Eine eigene Rente bezieht ein Rentner aufgrund seiner gezahlten Beiträge zu einer Versicherung.

Pensionen aus öffentlichen Kassen erhalten nur Beamte und Personen, die unter Art. 131 Grundgesetz fallen. Pensionszahlungen im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung werden hier nicht berücksichtigt.

Zahlungen an Hinterbliebene aus den Rentenzweigen sind in den Spalten "Witwen-, Waisenrenten, Pensionen usw." anzugeben.

Frage-Nr.	Erläuterung

Beachten Sie bitte auch, daß Kinder selbst (Halb-) Waisenrenten erhalten und diese Renten nicht Teil der Rente der Mutter sind.

Zu den "übrigen öffentlichen Renten" gehören auch die Zahlungen der Altershilfe für Landwirte, also die Landabgaberente und das Altersgeld.

Wenn jemand mehrere Renten nebeneinander erhält, tragen Sie sie in der Reihenfolge nach der Höhe des monatlichen Betrages ein, getrennt nach eigener bzw. Witwen-, Waisenrente. Die Renten der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) sind bei Dreifachbezug von Versichertenrenten vorrangig einzutragen.

5/26, 27
Private und sonstige Einkommen

Wohngeld ("1") kann nur eine Person im Haushalt beziehen.
Sozialhilfe ("2") erhält jedes einzelne Haushaltsmitglied, das die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, so daß auch Kinder Bezieher von Sozialhilfe sein können.
Bezieher von Vorruhestandsgeld aufgrund von Tarifverträgen (Alter mindestens 58 Jahre) erhalten diese Zahlungen vom früheren Arbeitgeber. Daher ist dieses Einkommen den "Betriebsrenten" ("4") zuzuordnen.
Leistungen aus Versorgungswerken für bestimmte Freie Berufe wie z.B. Ärzte, Apotheker sind unter "Leistungen aus der Lebensversicherung" (Ziffer "7") einzutragen.
Private Unterstützungen ("9") können z.B. auch die Zahlungen sein, mit denen Eltern ihre auswärts studierenden Kinder unterstützen, oder Stipendien sowie Alimentationszahlungen.

Frage-Nr.	Erläuterung

Auch kleine Kinder können schon eigene private Einkommen beziehen, z.B. aus Vermietung oder eigenem Vermögen. Diese Einkommen sind deshalb auch bei den Kindern selbst einzutragen.
Wenn jemand mehrere private Einkommen bezieht, tragen Sie diese bitte entsprechend ihrer Höhe ein.

5/28, 29
Nettoeinkommen

Tragen Sie bei dieser Frage bitte die Summe aller Einkommensarten für jedes Haushaltsmitglied - also auch für Kinder - ein.

Bitte beachten Sie, daß hier das Nettoeinkommen im Mai 1985 angegeben werden soll, also ohne Lohnsteuer, Kirchensteuer, Sozialversicherungsbeiträge u.ä. Beträge.

Zuschüsse zum Vermögenswirksamen Sparen sind jedoch dem Nettoeinkommen zuzurechnen, ebenso Vorschüsse, Werkswohnungsmiete u.ä. Beträge.

Auch Sachbezüge (Naturalbezüge, Deputate) sind hier anzugeben. Erhält ein Haushaltsmitglied von seinem Arbeitgeber volle Verpflegung und/oder Unterkunft, so sind folgende Werte - ggf. zusätzlich zum Lohn - für die Sachbezüge einzusetzen:

Art des Sachbezuges	Monatlich
Freie Kost + Wohnung einschl. Heizung und Beleuchtung	DM 250,--
Volle Kost	DM 187,50
Wohnung mit Heizung und Beleuchtung	DM 62,50

Frage-Nr.	Erläuterung

Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so ist der Wert der Sachbezüge zu erhöhen:

1. Für die Ehefrau um 80 %
2. Für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 %
3. Für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 %

Bitte beachten Sie, daß auch Kinder Einkünfte haben können. Gedacht ist hierbei an Waisenrenten, Alimentenzahlungen und Ausbildungsbeihilfen.

Einkommen in ausländischer Währung sind in Deutsche Mark umzurechnen.

Hat ein Haushaltsmitglied Einkommen aus mehreren der angeführten Quellen, so sind die einzelnen Beträge zu addieren.

Trennungsentschädigungen, Auslösungen usw. gelten nicht als Einkommen.

Da Selbständigen oft nur der Nettobetrag des gesamten Jahres bekannt ist, muß für diese Frage das Jahreseinkommen durch 12 geteilt werden.

Für selbständige Landwirte bzw. Mithelfende Familienangehörige ohne Pflichtversicherung in der Rentenversicherung brauchen Sie keine Angabe zur Höhe des Einkommens machen (Signatur "50").

Die wichtigsten Einkommensquellen sind:

1. Lohn oder Gehalt
2. Gratifikation (13. Monatsgehalt)
3. Unternehmereinkommen
4. die in den Fragen 5/25 - 30 genannten Einkommensarten
5. Arbeitslosengeld/-hilfe
6. Kindergeld

Frage-Nr.	Erläuterung
5/30, 31 Eheschließungs-jahr	Die Beantwortung dieser Frage ist <u>freiwillig</u>. Bitte beantworten Sie diese Frage auch für Personen, die nicht mehr verheiratet (also verwitwet oder geschieden) sind. Für ledige Personen lassen Sie die Frage unbeantwortet.

4. Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Wohnsituation des Haushalts"

Zur besonderen Beachtung:
Die Erhebung findet in allen Auswahlbezirken statt.

4.1 Zweck der Befragung

Wohnungspolitische und wohnungswirtschaftliche Aufgaben lassen sich nur dann wirkungsvoll wahrnehmen, wenn rechtzeitig und in ausreichendem Maße zuverlässige Daten zumindest über strukturelle Entwicklungen im Wohnungsbestand (z.B. Feststellungen über die Ausstattung der Wohnung, die Anzahl der Räume, die Größe der Wohnung u.ä.m.) sowie über das Mietengefüge und die Mietenentwicklung, u.a. in Abhängigkeit von der Art der Unterbringung und der sozialen Struktur der Haushalte, zur Verfügung zu haben. Diesem Zweck dient die in einem Abstand von zwei Jahren durchzuführende Ergänzungserhebung zum Mikrozensus über die "Wohnsituation des Haushalts".

Die Aufgliederung des Wohnungsbestandes gibt u.a. einen Überblick über die Verteilung des Wohnungseigentums. Auf dieser Basis können eigentumsfördernde Maßnahmen geplant werden.

Erst wenn die mit den wohnungspolitischen Aufgaben betrauten Stellen wissen, welchen Wohnkomfort z.B. Alleinstehende, Verheiratete, Familien mit Kindern usw. tatsächlich haben, lassen sich Stärken und Schwächen in der Wohnungsversorgung in zutreffender Weise aufzeigen und wohnungspolitische Planungen überprüfen.

Die Erfassung der Miete liefert in diesem Zusammenhang Grundlagen für die Entscheidung, ob die Wohngeldleistungen (2,6 Mrd. DM 1983) in ihrer Gesamtheit dem allgemeinen Entwicklungsstand des Einkommens und der Miete noch angemessen sind oder ob sie angepaßt werden müssen. Von der Kenntnis der Mieten, u.a. aufgeschlüsselt nach Ausstattung und Baualter der Wohnung, hängt letztlich die künftige Bemessung der wichtigsten individuellen Sozialleistung für das Wohnen von rd. 2 Mill. Haushalten ab. Darüber hinaus werden die Daten zur Erstellung von Mietspiegeln und zur Berechnung von Vergleichsmieten herangezogen.

4.2 Anlegen eines Erhebungsbogens

Für jeden Haushalt - auch private Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften - sowie für jede leerstehende Wohnung ist ein Erhebungsbogen anzulegen.

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk (1970), die Auswahlbezirks-Nr. und die Lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

Für leerstehende Wohnungen ist die entsprechende Markierung oben im Bogen anzubringen; weitere Eintragungen sind nicht vorzunehmen. Das Leerstehen der Wohnung ist in der Verteilungsliste in Spalte e zu vermerken.

4.3 Erläuterungen zu einzelnen Fragen

Frage-Nr.	Erläuterung
1 Art/Größe des Gebäudes, in dem sich die Wohnung befindet	Ein Wohngebäude ist ein Gebäude, das ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dient (z.B. Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus, Appartementhaus). Zu unterscheiden ist dabei, ob das Gebäude eine oder zwei Wohnungen bzw. 3 und mehr Wohnungen aufweist. Leerstehende Wohnungen zählen hier mit. Als **sonstiges** Gebäude mit Wohnraum gilt ein Gebäude, das weniger als zur Hälfte Wohnzwecken dient, z.B. ein Geschäftshaus, ein Fabrik- oder Verwaltungsgebäude, in dem sich Wohnraum befindet. Zu den ständig bewohnten Unterkünften zählen Behelfsheime, Baracken, Wohnlauben und Bretterbuden. Wohnheime dienen den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise, z.B. Studenten oder älterer Menschen. Ein Gebäude kann vollständig als Wohnheim dienen, dann führt es meistens die Bezeichnung "Wohnheim", z.B. Studentenwohnheim, Altenwohnheim, Schwesternwohnheim, Wohnheim für Mutter und Kind. Andererseits kann ein Gebäude nur teilweise als Wohnheim genutzt werden (z.B. "Altenzentrum"). Werden in einem Gebäude alle Wohnungen für Wohnheimzwecke genutzt, so ist stets "vollständig" zu markieren.
2 Bewohnen Sie die Wohnung/ das Haus als ...	Hier ist festzustellen, ob der Haushalt Eigentümer des Gebäudes oder der Wohnung, Hauptmieter oder Untermieter ist. Die entsprechende Antwort ist zu markieren. Für Haushalte in Wohnheimen ist, sofern solche Haushalte nicht Eigentümer der Wohnung sind, die Kategorie "Hauptmieter" zu markieren.

Frage-Nr.	Erläuterung
3 Ist die Wohnung eine Freizeitwohnung?	Wohnungen, in denen Personen lediglich ihre Freizeit verbringen (z.B. am Wochenende, während des Urlaubs oder der Ferien), werden als Freizeitwohnung bezeichnet. Sie können vom Eigentümer selbst genutzt oder an Dritte vermietet oder kostenlos überlassen werden. Die Vermietung kann sowohl über den Eigentümer als auch über einen Hotelbetrieb oder eine sonstige Organisation erfolgen. Freizeitwohnungen kann es in jedem beliebigen Gebäude geben (z.B. Wochenend- und Ferienhaus, Mehrfamilienhaus).
4 Ist die Wohnung eine selbstbewohnte oder gemietete Eigentumswohnung ...?	Das sind alle Wohnungen, an denen durch Eintragung im Grundbuch Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15.3.1951 (BGBl. S. 175) begründet worden ist. Sie können vom Eigentümer selbst bewohnt, vermietet oder leerstehend sein. Eigentumswohnungen kommen nur in Gebäuden vor, in denen ausschließlich Sondereigentum an Wohnungen (Wohnungseigentum) und - soweit vorhanden - an nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen (Teileigentum) besteht. Auch neugebaute Eigentumswohnungen, die noch nicht im Grundbuch eingetragen, aber zur Eintragung vorgesehen sind, gelten als Eigentumswohnungen.
5 In welchem Jahr sind Sie in die Wohnung eingezogen?	Anzugeben ist das Jahr, in dem der Wohnungsinhaber in die Wohnung eingezogen ist.
6 Baualter der Wohnung	Hier ist das Baualter der Wohnung zu markieren. Bei nachträglichen Um-, An- und Erweiterungsbauten kann innerhalb eines Gebäudes das Baualter der einzelnen Wohnungen voneinander abweichen.

Frage-Nr.	Erläuterung
7 Wie groß ist die Fläche der gesamten Wohnung?	Anzugeben ist die Gesamtfläche einer Wohnung (Wohn- und Schlafräume, Küche und Nebenräume, wie z.B. Bad, Toilette, Flur, Mansarden, anrechenbare Balkonfläche, untervermietete und gewerblich genutzte Räume). Mit zu berücksichtigen sind auch zur Wohnung gehörende Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses, wie z.B. Zimmer mit separatem Eingang, Zimmer in einem Anbau oder Gartenhaus und Nebenräume sowie ein etwa vorhandener Balkon, eine Loggia und dgl. Jedoch dürfen Boden- und Kellerräume, die nicht zum Wohnen bestimmt sind, nicht mitgerechnet werden. Bei Hauptmietern ist nach Möglichkeit die Flächenangabe dem Mietvertrag zu entnehmen. Wenn die Gesamtfläche dem Haushalt nicht bekannt ist, so sollte sie im Einvernehmen mit dem Befragten selbst errechnet werden. In bestimmten Fällen (z.B. Etagenmiethaus) kann auch die Fläche der darunter oder darüber liegenden Wohnung übernommen werden. Wird die Fläche errechnet, müssen für jeden einzelnen Raum Länge und Breite ermittelt und die Angaben in Meter vermerkt werden. Zweckmäßigerweise beginnen Sie mit der Küche und ermitteln anschließend die Maße der Wohn- und Schlafräume. Abschließend fragen Sie nach den sonstigen zur Wohnung gehörenden Räumen, wie z.B. Flur, Korridor, Diele, Vorplatz, Badezimmer, Duschraum, Toilette, Speisekammer, Praxiszimmer, Wartezimmer, Verkaufsladen, Werkstattraum usw. Bei Räumen mit schrägen Wänden (Dachwohnungen) ist die zu schätzende unter der Schräge liegende Fläche nur halb zu rechnen. Beim Ausmessen eines Balkons oder einer Loggia ist nur ein Viertel der tatsächlich vorhandenen Fläche anzusetzen.

Frage-Nr.	Erläuterung
	Die aus Länge und Breite sich ergebenden Einzelflächen addieren Sie abschließend zur Gesamtfläche der Wohnung und tragen die Summe (Anzahl der Quadratmeter) bei Frage 7 ein.
8 Wieviele Wohn- und Schlafräume mit 6 m² und mehr hat die Wohnung?	Bei dieser Frage interessiert nur die Zahl der Wohn- und Schlafräume in der Größe von 6 und mehr Quadratmetern ohne Küche/Wohnküche, Bad, Toilette, Flur usw. Außerdem muß angegeben werden, wieviele von diesen Räumen untervermietet oder gewerblich genutzt (z.B. Arztpraxisräume) sind. Zu den Wohnräumen zählen auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende Räume (z.B. Mansarden) sowie zu Wohnzwecken ausgebaute Keller- und Bodenräume.
9 Ausstattung der Wohnung	a) Nicht als Küchen rechnen nur behelfsmäßig zum Kochen eingerichtete Nebenräume oder Zimmer mit Kochgelegenheit oder behelfsmäßige Kochecken. Wohnküchen zählen als Küchen. b) Als Kochnische gilt nur eine zu einem Wohnraum gehörende Nische, die bauplanmäßig zum Kochen vorgesehen und eingerichtet ist. Ein evtl. vorhandener Kochschrank muß an die Wasserleitung angeschlossen sein, sowie über einen Ausguß und wenigstens eine Kochplatte verfügen. Bitte markieren Sie in diesem Fall Kochnische. c) Es wird nur nach eingebauten, funktionsfähigen (also nicht zweckentfremdeten) Bädern bzw. Duschen gefragt. Zur Badeeinrichtung gehört, daß mindestens eine Badewanne (notfalls auch eine Sitzbadewanne) oder eine Dusche mit einer Bodenwanne vorhanden ist und eine Abflußmöglichkeit für das Wasser besteht.

Frage-Nr.	Erläuterung
	d) Unter WC sind nur solche Toiletten (Klosetts, Aborte) zu verstehen, die sich innerhalb der Wohnung befinden und über Spülkästen oder Druckspüler an ein Wassernetz angeschlossen sind.
10 Beheizung der Wohnung	a) Bei einer Fern- oder Blockheizung sowie einer Zentralheizung werden sämtliche Räume der Wohnung mittels eines Röhrensystems von einer zentralen Heizquelle außerhalb der Wohnung beheizt. Bei der Fernheizung erfolgt die Beheizung für einen größeren Wohnbezirk, bei der Blockheizung gemeinsam für mehrere Gebäude und bei der Zentralheizung innerhalb eines Gebäudes. Eine Etagenheizung liegt vor, wenn sämtliche Räume der Etagenwohnung von einer Heizquelle aus nur für die betreffende Wohnung mittels eines Röhrensystems beheizt werden.
	b) Bei der Frage nach dem verwendeten Brennstoff bzw. der Wärmequelle sind Mehrfachmarkierungen möglich.
11 Angaben zur Miete	a) Dienst- oder Werkswohnungen sind Wohnungen, die sich im Eigentum des Arbeitgebers des Wohnungsinhabers befinden und den Arbeitnehmern zum Wohnen überlassen werden. Hierzu gehören jedoch nicht Wohnungen von Wohnungsbaugesellschaften, die von einzelnen Betrieben gegründet oder finanziell unterstützt werden, um für Betriebsangehörige Wohnungen zur Verfügung zu stellen. Ebenso zählen Wohnungen für Bedienstete der öffentlichen Hand nicht zu den Dienst- und Werkswohnungen. Stiftswohnungen sind Wohnungen im Eigentum von Stiftungen, die an bevorrechtigte Bevölkerungsgruppen - in der Regel verbilligt -

Frage-Nr.	Erläuterung

abgegeben werden. Eine Berufsmietwohnung liegt dann vor, wenn ein Kleingewerbetreibender (z.B. ein Schuhmacher oder Schneider) oder ein freiberuflich Tätiger (z.B. Arzt, Rechtsanwalt oder Steuerberater) einen oder mehrere Räume seiner Mietwohnung zur Ausübung seines Berufes benutzt. Eine Geschäftsmietwohnung liegt vor, wenn eine Mietwohnung mit einem Laden verbunden ist oder wenn ein bzw. mehrere Zimmer als Verkaufsräume benutzt werden. Bei dieser Frage ist auch dann "ja" zu kennzeichnen, wenn es sich um eine Wohnung mit Wohnungsrecht bzw. Dauerwohnrecht handelt, das im Grundbuch eingetragen ist.

b) Eine Mietwohnung kann z.B. verbilligt überlassen werden als Gegenleistung für Dienstleistungen, die der Mieter für den Vermieter erbringt; eine Mietwohnung wird z.T. auch kostenlos überlassen, z.B. an Verwandte.
Bei den finanziellen Vorleistungen, die vom Mieter selbst oder von einem anderen zu seinen Gunsten an den Vermieter (= Bauherrn) gezahlt wurden, kann es sich um einen sogenannten abwohnbaren Baukostenzuschuß in der Form einer Mietvorauszahlung bzw. eines Mieterdarlehens handeln. Eine Mietvorauszahlung liegt vor, wenn der Mieter mit dem Bauherrn vereinbart hat, daß durch den Baukostenzuschuß die Miete für eine bestimmte Zeit ermäßigt oder erlassen wird. Das Mieterdarlehen ist ein Darlehen des Mieters an den Vermieter, welches durch Erlaß bzw. Ermäßigung der Miete oder durch Rückzahlung getilgt werden kann. Finanzielle Vorleistungen können auch bei Abstandszahlungen vorkommen. Sie bilden dann das Entgelt dafür, daß der Vormieter zu Gunsten des Nachmieters die Wohnung aufgibt.
Die Abstandszahlungen können aber auch den Er-

Frage-Nr.	Erläuterung

satz von Aufwendungen bilden, wie z.B. den Ausgleich für Leistungen des Vormieters zur Modernisierung oder Instandsetzung der Wohnung, den Ersatz der Umzugskosten des Vormieters oder den Ersatz von Zahlungen des Vormieters, die dieser seinerseits an seinen Vormieter geleistet hat. Eine finanzielle Leistung kann auch in Form einer Sicherheitsleistung (Kaution) erbracht werden.

c) Zu fragen ist nach der Höhe der Miete im Monat März 1985. Dabei ist es unerheblich, ob die Miete tatsächlich bezahlt wurde. Es ist der volle Mietbetrag anzugeben, nicht etwa der wegen einer finanziellen Vorleistung ermäßigte Betrag.
Erläutern Sie dem Befragten, daß zur Miete auch die Beträge für Wasser, Kanalisation, Müllabfuhr, Treppenhausbeleuchtung, Straßen- und Kaminreinigung gehören. Werden solche Leistungen monatlich gesondert bezahlt, so sind sie auch gesondert anzugeben. Werden solche Beträge in anderen Zeiträumen gesondert gezahlt, so muß ein anteiliger Betrag angegeben werden.
Umlagen für die Zentralheizung, Kosten für den Betrieb der Warmwasserversorgungsanlage (nicht also die Wasserkosten), Garagenmiete, Untermieterzuschlag, Zuschlag für Möblierung rechnen hier nicht zur Miete. Erfolgt die monatliche Mietzahlung in einem Betrag (pauschaliert) und sind die genannten Umlagen darin enthalten, so müssen sie gesondert angegeben werden.

Achten Sie darauf, daß bei einer Untervermietung die Monatsmiete für die gesamte Wohnung und nicht nur für den vom Hauptmieter bewohnten Wohnungsteil angegeben wird. Abschlagszahlungen,

Frage-Nr.	Erläuterung
	Mietvorauszahlungen oder Mietnachzahlungen für frühere oder spätere Monate dürfen bei der Miete für März 1985 nicht mitgerechnet werden. Die Miete ist auf volle Markbeträge auf- oder abzurunden.
12 Falls Sie die Wohnung als Eigentümer bewohnen	Wurde bei Frage 2 angegeben, daß der Haushalt die Wohnung oder das Haus als Eigentümer bewohnt, so sind bei Frage 12 die Art und das Jahr des Erwerbs der Wohnung oder des Gebäudes zu markieren.

5. Erläuterungen zum Erhebungsbogen "Urlaubs- und Erholungsreisen 1984/85"

Zur besonderen Beachtung:
Die Erhebung findet nur in den 0,1 %-Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

5.1 Zweck der Befragung

Der Reiseverkehr stellt einen gesamtwirtschaftlich und gesellschaftspolitisch außerordentlich wichtigen Tatbestand mit steigender Bedeutung dar. Rund 1,5 Mill. Arbeitsplätze hängen in der Bundesrepublik Deutschland direkt oder indirekt vom Tourismus ab. Eine laufende Beobachtung von Umfang und Struktur des Reiseverkehrs ist deshalb insbesondere für Regierung und Parlament unerläßlich. Entsprechendes Zahlenmaterial dient dazu, die Notwendigkeit politischer Maßnahmen erkennen und ihren Erfolg beurteilen zu können. Hierzu zählen beispielsweise die Staffelung der Ferientermine, die Lenkung der Verkehrsströme, aber auch Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsschutzes der Touristen wie das 1979 verabschiedete Reisevertragsgesetz. Die Befragung soll daher jährlich durchgeführt werden und insbesondere Angaben über Reiseziele im Inland und Ausland, benutzte Verkehrsmittel, den Reiseantritt in den Hauptferienmonaten, zusätzlich bei Inlandsreisen, Dauer, Art der Reise sowie Unterkunftsart liefern.

5.2 Anlegen eines Erhebungsbogens

Ein Erhebungsbogen ist für jeden Haushalt anzulegen, der in die 0,1 %-Auswahl einbezogen wurde. Die Befragung richtet sich auch an Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften leben. Private Haushalte in Gemeinschaftsunterkünften werden wie normale Haushalte behandelt.

Urlaubs-, Erholungs- oder Ferienreisen im Sinne dieser Befragung sind alle Reisen, die fünf aufeinander folgende Tage (gleichbedeutend mit vier aufeinander folgenden Übernachtungen) oder mehr gedauert haben und nicht zu dienstlichen oder geschäftlichen Zwecken unternommen worden sind. Hierzu zählen auch Kuren und Verschickungen, Verwandten- und Bekanntenbesuche, Ferienbesuche von Kindern und auch Aufenthalte in einer Zweitwohnung, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen Geschäfts- und Dienstreisen oder ähnliche Reisen, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit standen oder der Ausbildung für einen Beruf dienen sollten, und zwar auch dann nicht, wenn sie in Verbindung mit einer Urlaubs- und Erholungsreise durchgeführt wurden.

Eine Urlaubs- und Erholungsreise ist jedoch nur dann zu erfassen (positive Beantwortung der Leitfrage), wenn sie im Befragungszeitraum, d.h. in der Zeit vom 1. Mai des Vorjahres bis 30. April dieses Jahres, angetreten wurden. Reisen von Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht mehr zum Haushalt gehören, bleiben dabei unberücksichtigt (siehe auch Frage 2 b).

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk 1970, die Auswahlbezirks-Nr. sowie lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen und in den oberen Teil des Erhebungsbogens einzutragen.

5.3 Erläuterungen zu einzelnen Fragen

Frage-Nr.	Erläuterung
1 - 8	Zu den Fragen ist jeweils nur eine Antwort zu markieren; Mehrfachmarkierungen sind ausschließlich bei den ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c (lfd. Nr.(n) der Person(en) im Haushalt, s. auch Erläuterungen zu Frage 1) zulässig.
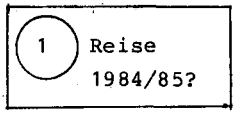	Anhand der Leitfrage soll festgestellt werden, ob Haushaltsmitglieder im Berichtszeitraum Urlaubs- und Erholungsreisen unternommen haben. Bevor diese Frage jedoch gestellt werden kann, ist darauf hinzuweisen, daß für die Erteilung dieser Auskünfte keine Verpflichtung besteht. a) Keine Auskunft Verzichten alle Haushaltsmitglieder auf die Mitarbeit an diesem Erhebungsteil der Befragung, ist das Interview beendet. Vergessen Sie aber bitte nicht, eine entsprechende Markierung im Erhebungsbogen unter Frage 1 einzutragen und in die Spalte 24 der Verteilungsliste zu übernehmen. b) Auskunftsbereitschaft Wird die Bereitschaft zur Mitarbeit von allen (siehe ba) oder zumindest von einigen Haushaltsmitgliedern (siehe bc) erklärt, kann die Leitfrage gestellt werden. Sie ist zu bejahen - und die Fragen 2 bis 5 bzw. bis 8 sind auszufüllen -, wenn mindestens eine Person, die zum Zeitpunkt der Befragung (Stichtag, Berichtswoche) zum Haushalt gehörte und die für sich nicht das Recht der Auskunftsverweigerung in Anspruch genommen hat, im Berichtszeitraum eine (oder mehrere) Urlaubs- und Erholungsreise(n) angetreten hat. ba) Gemeinschaftliche Beantwortung bei Auskunftsbereitschaft aller Haushaltsmitglieder Haben sich alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so genügt für die Erfassung von Reisen, die von mehreren

Frage-Nr.	Erläuterung

Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommen wurden, die Anlage nur eines Erhebungsbogens, wenn alle beteiligten Personen mit der gemeinschaftlichen Beantwortung einverstanden sind.

Wird die Leitfrage (Frage 1) verneint (keine Reise), kann auf die Übernahme der lfd. Nr. der Person im Haushalt aus der Erhebungsliste verzichtet werden. Tragen Sie bitte aber auch diese Verneinung in den Erhebungsbogen und die Spalte 24 der Verteilungsliste ein. Wird die Leitfrage dagegen bejaht, sind in Frage 2c für alle an dieser Reise beteiligten Personen als ergänzende Ordnungsangaben die lfd. Nr. aus der Erhebungsliste zu übernehmen. Die Anzahl diser ergänzenden Ordnungsangaben muß dabei der Zahl der Haushaltsmitglieder entsprechen, die an dieser Reise teilgenommen haben (Frage 2b).

bb) Getrennte Beantwortung bei Auskunftsbereitschaft aller Haushaltsmitglieder
Erklären sich Haushaltsmitglieder zur gemeinschaftlichen Beantwortung nicht bereit, sind getrennte Erhebungsbogen anzulegen.

In diesem Fall sind die ergänzenden Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person im Haushalt) in Frage 2c auch dann zu übernehmen, wenn die Leitfrage (Frage 1) verneint wird (keine Reise). Wird die Leitfrage dagegen bejaht, ist zu beachten, daß für dieselbe lfd. Nr. der Reise (Frage 2a) die Anzahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c kleiner sein kann als die Zahl der an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder.

Frage-Nr.	Erläuterung

bc) Teilweise Auskunftsbereitschaft

Haben sich nicht alle Haushaltsmitglieder zur Auskunftserteilung bereit erklärt, so vermerken Sie dies bitte in der Verteilungsliste (Spalte "Bemerkungen"), damit das Statistische Landesamt diese Personen - mit der Bitte um Teilnahme - anschreiben kann.

2a Lfd. Nr. der Reise

Alle erfaßten Reisen sind mit einer lfd. Nr. zu versehen, die auf dem Erhebungsbogen vermerkt werden muß. Diese Nummer ist in chronologischer Reihenfolge entsprechend dem Zeitpunkt des Reiseantritts zu vergeben. Beispielsweise würde also die im Mai des Vorjahres durchgeführte Reise die Nummer 1, die im Juli (Sommer) die Nummer 2 und die im letzten Dezember (Weihnachten) die Nummer 3 erhalten.

Reisen, an denen mehrere Haushaltsmitglieder teilgenommen haben, erhalten dabei nur eine Nummer. Die Angaben über die Reise zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 brauchen dann nur einmal für alle an der Reise beteiligten Haushaltsmitglieder gemeinsam gemacht zu werden.

Für jede vergebene Nummer der Reise ist ein neuer Erhebungsbogen anzulegen. Dies gilt z.B. auch dann, wenn sich bei einem Haushaltsmitglied für eine Reise an den selben Zielort andere Angaben zu den Fragen 3 bis 5 bzw. bis 8 als bei den übrigen Haushaltsmitgliedern ergeben (z.B. wenn Mutter und Kind mit der Bahn vorausgefahren waren und der Vater einige Tage später mit dem Auto nachkam).

Wird von einem Befragten die Selbstausfüllung gewünscht, ist ihm die lfd. Nr. der Reise, für die

Frage-Nr.	Erläuterung

die Angaben erbeten werden, mitzuteilen. Dabei ist darauf zu achten, daß Angaben für eine Reise, an der weitere Haushaltsmitglieder beteiligt waren, unter derselben lfd. Nr. wie die übrigen getrennt erfaßten Angaben gemacht werden.

2b Teilnehmerzahl

Zahl der Haushaltsmitglieder, die an der Reise teilgenommen haben

Je lfd. Nr. der Reise ist anzugeben, wieviele Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung noch zum Haushalt gehören, an der im Befragungszeitraum durchgeführten Reise beteiligt waren. Die Teilnehmerzahl muß mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der Personen (gleich Zahl der ergänzenden Ordnungsangaben in Frage 2c), für die auf diesem Erhebungsbogen Angaben gemacht werden. Werden beispielsweise für eine von drei Haushaltsmitgliedern gemeinsam unternommene Reise (mit derselben lfd. Nr.) zwei Erhebungsbogen ausgefüllt, so ist jeweils die Frage 2b mit "drei" zu beantworten, während ergänzende Ordnungsangaben (lfd. Nr. der Person) in Frage 2c nur für eine bzw. zwei Haushaltsmitglieder einzutragen sind.

In den vermutlich seltenen Fällen, in denen an einer Reise mehr als neun Haushaltsmitglieder beteiligt waren, oder in denen Reisen von Personen unternommen wurden, deren lfd. Nr. größer als "09" ist, muß für die gesonderte weitere Bearbeitung ein entsprechender handschriftlicher Vermerk festgehalten werden.

2c Ergänzende Ordnungsangaben

Markieren Sie die Person bzw. die Personen, die allein antwortet bzw. gemeinsam antworten mit der lfd. Nr. der Person(en) aus dem Hauptbogen. Die Zahl der Personen, für die ergänzende Ordnungsangaben zu markieren sind, kann kleiner sein als die Zahl der gereisten Haushaltsmitglieder (Frage 2b).

Frage-Nr.	Erläuterung
3 Vorwiegendes Reiseziel	Führte eine Reise in mehrere Länder im In- oder Ausland (bzw. Reisegebiete im Inland), so ist das Land (bzw. Reisegebiet) zu kennzeichnen, in dem die längste Zeit verbracht wurde.
3a Reiseziel Inland	Hier ist zu berücksichtigen, daß das Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" den Inlandsreisen zugeordnet ist. Wird zu Frage 3a (1) ein Bundesland als Zielland angegeben (Schlüsselziffern 1 - 11), dann ist bei Frage 3a (2) auch das betreffende Reisegebiet im Inland zu kennzeichnen. Führte eine Reise innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in ein Reisegebiet, das in Frage 3a (2) nicht namentlich aufgeführt ist, so ist die Antwortkategorie "Übrige Reisegebiete" zu markieren. Zur besseren Orientierung ist dem Befragten die beiliegende Kartenskizze der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen, in der die zu berücksichtigenden Reisegebiete abgegrenzt sind. Wenn in Frage 3a (1) dagegen als Reiseziel "DDR, Berlin (Ost)" angegeben wird (Schlüsselziffer 12) wird die Erhebung mit Frage 4 fortgesetzt.
3b Reiseziel Ausland	Bei ausländischen Reisezielen ist der Name des Landes anzugeben.
4a Reiseantritt (Monat)	Markieren Sie bitte den Monat, in dem die Reise angetreten wurde. Zu beachten ist, daß es hier nicht auf den Monat ankommt, in dem die Reise überwiegend durchgeführt wurde. Ist beispielsweise eine Reise Ende April 1984 angetreten und erst im Mai 1984 beendet worden, so ist überhaupt keine Markierung vorzunehmen (keine Reise im Sinne der Befragung).

Frage-Nr.	Erläuterung
4b Reiseantritt/ Wochenabschnitt/ Woche	Die Fragen zu 4b sind nur zu stellen, wenn der Reiseantritt in die Kalendermonate Juni bis September 1984 (Frage 4a) fiel; sie zielt darauf ab, möglichst genau festzustellen, in welchem Umfang von dem gestaffelten Ferienbeginn Gebrauch gemacht wurde. Die möglichst genaue Beantwortung ist in den Fällen von besonderer Wichtigkeit, in denen als überwiegend benutztes Verkehrsmittel (Frage 5) der "Pkw" angegeben wird. Die Befragten können sich vermutlich am ehesten daran erinnern, ob die Reise in der ersten (Wochenanfang) oder zweiten Wochenhälfte (Wochenende) angetreten wurde. Entsprechend ist die Markierung in Frage (1) vorzunehmen. Im Anschluß daran ist die Frage (2) zu stellen, ob der Reiseantritt in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns fiel. Eine Antwort wird in der Regel möglich sein, wenn an der Reise schulpflichtige Kinder beteiligt waren. Als weitere Orientierungshilfe ist den Befragten die auszugsweise Kalenderübersicht (mit der Sommerferienregelung 1984) vorzulegen. Die Beantwortung dieser Frage kann zur Überprüfung der Frage 4a herangezogen werden (so kann beispielsweise der Reiseantritt nicht in die Kalenderwoche des Schulferienbeginns gefallen sein, wenn es sich bei dem angegebenen Kalendermonat des Reiseantritts bereits um den zweiten Ferienmonat gehandelt hat).
5 Verkehrsmittel	Bei der Frage nach dem überwiegend benutzten Verkehrsmittel ist grundsätzlich nur das Verkehrsmittel anzugeben, das überwiegend für die Hinfahrt zum Reiseziel (Land, Reisegebiet, Ort des Reiseziels im Inland oder Ausland) benutzt worden ist. Bei der Benutzung verschiedener Verkehrsmittel ist also nur das Verkehrsmittel anzugeben, das für die

Frage-Nr.	Erläuterung

längste Strecke auf der Hinfahrt zum Reiseziel in Anspruch genommen worden ist. Bei Kreuzfahrten ist - unabhängig von der Anfahrt - grundsätzlich "Sonstiges" zu markieren.

6 - 8

Die Fragen 6, 7 und 8 nach der Dauer und Art der Reise sowie der Unterkunftsart sind nur für Inlandsreisen zu stellen.

6 Reisedauer

Markieren Sie bitte die Gesamtdauer der Reise nach den vorgegebenen, in Tagen gemessenen, Zeitspannen.

7 Reiseart

Hier wird gefragt, welche der vier genannten Reisearten zutreffend ist; zu markieren ist die zutreffende Antwort. Dabei ist folgendes zu beachten:

a) Pauschal- oder Gesellschaftsreisen (durch Reiseveranstalter) sind solche Urlaubs- und Erholungsreisen, die von Reiseveranstaltern oder Reisevermittlern (z.B. Reisebüros, Jugendorganisationen) ausgeschrieben und durchgeführt werden. Sie schließen in der Regel die Ausgaben für Beförderung (Transportmittel) Unterkunft und/oder Verpflegung (Halb- oder Vollpension) ein. Maßgebend für die Zuordnung zur Reiseart "Pauschal- oder Gesellschaftsreise" ist die Buchung bei einem Reiseveranstalter, sei es als Gruppen- oder Individualreise (Einzelreise). Eine Pauschal- und Gesellschaftsreise ist allerdings nur dann gegeben, wenn bei der Buchung die Ausgaben für Transport, Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise einbegriffen sind.

Hingegen ist nur der Kauf von Fahrkarten oder Flugscheinen beim Reisebüro - ohne Buchungen für weitere Leistungen während der Urlaubsreise- keine Pauschal- oder Gesellschaftsreise.

Frage-Nr.	Erläuterung

b) Kur oder Verschickung sind Reisen, die auf eigene Initiative oder durch soziale Träger (Bundes- oder Landesversicherungsanstalt, Versorgungs- und Fürsorgeämter, Krankenkassen und anderes) vorgenommen werden. Hierzu gehören auch vom Müttergenesungswerk geförderte Aufenthalte und Kinderlandverschickung.

c) Verwandten- oder Bekanntenbesuche und Sonstige Reisen (nicht durch Reiseveranstalter) schließlich umfassen alle Urlaubs- und Erholungsreisen, die der Einzelreisende bzw. der Haushalt selbst organisiert hat; dies ist der Fall, wenn die Reise z.B. im eigenen oder fremden Pkw unternommen, Fahrtausweise gesondert gekauft sowie Unterkünfte unmittelbar bei der Beherbergungsstätte bestellt bzw. bezahlt worden sind. Hierzu gehören auch Reisen zu Verwandten und Bekannten für Zwecke der Erholung und Entspannung.

8 Unterkunftsart

Die im Erhebungsbogen genannte Gruppe Hotel, Gasthof, Fremdenheim, Pension gehört zum Beherbergungsgewerbe. Hierzu zählen auch: Hotelpensionen, Motels, Kurhotels, Hotels garni, Kurheime, Kurpensionen.

Heilstätten und Sanatorien - auch Spezialkrankenhäuser (Kliniken) - nehmen Genesende und Erholungssuchende (z.B. Kurgäste) auf.

Ferien- und Erholungsheime sind Beherbergungsstätten, die - meist von Unternehmen, sozialen und karitativen Institutionen unterhalten - hauptsächlich Angehörige bestimmter Personenkreise aufnehmen (z.B. Kinderheim).

Frage-Nr.	Erläuterung

Privatquartier gegen Entgelt (außer auf Bauernhof) werden von privaten Haushalten - hauptsächlich in den Spitzenmonaten des Reiseverkehrs - angeboten und in Anspruch genommen. Handelt es sich jedoch um eine Unterkunft auf einem Bauernhof, so ist Privatquartier gegen Entgelt (auf Bauernhof) zu markieren.

Privatquartier ohne Entgelt umfaßt alle Privatquartiere, in denen den Haushaltsmitgliedern von haushaltsfremden Personen (Verwandten, Bekannten) unentgeltlich Unterkunft gewährt wird (auch wechselseitiger Wohnungstausch während der Ferien).

Ferienhaus, Bungalow, Appartement sind neuartige Beherbergungsstätten, in denen jedermann aufgenommen werden kann; Verpflegung wird in der Regel nicht geboten, aber Kochgelegenheit (Selbstversorgung) ist gegeben. Auch Zweitwohnungen sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Werden als Unterkunftsarten das Zelt oder der Wohnwagen angegeben, so ist die Rubrik "Campingplatz" zu markieren.

Nur wenn keine der genannten Unterkunftsarten zutrifft, ist Sonstige Unterkunft anzugeben.

6. Erläuterungen zum Ergänzungsbogen "EG-Arbeitskräftestichprobe 1985"

Zur besonderen Beachtung:
Die Erhebung findet nur in den 0,4 % Auswahlbezirken statt. Das Statistische Landesamt sagt Ihnen, ob Ihr Auswahlbezirk dazugehört.

6.1 Was ist die EG-Arbeitskräftestichprobe?

Die Europäischen Gemeinschaften (EG) führen in ihren Mitgliedsländern eine gemeinsame Arbeitskräftestichprobe durch. Mit dieser Haushaltsbefragung sollen insbesondere wichtige Ergebnisse über die Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsstruktur in der EG ermittelt werden. Die EG-Arbeitskräftestichprobe, die erstmals 1960 und seitdem schon wiederholt in den Mitgliedsstaaten der EG durchgeführt wurde, hat sich als amtliche Repräsentativstatistik bewährt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind in die EG-Arbeitskräftestichprobe 100 000 Haushalte, was 0,4 % der Bevölkerung entspricht, einzubeziehen.

Die von der EG benötigten Daten sind zum Teil mit den im Mikrozensus erhobenen identisch und werden deshalb nicht mehr gesondert erfragt. Darüber hinausgehende Fragen der EG-Erhebung sind auf dem Ergänzungsbogen enthalten.

6.2 Welchen Zwecken dient die EG-Arbeitskräftestichprobe?

Die zunehmenden internationalen Verflechtungen bedingen auch einen steigenden Datenbedarf internationaler Institutionen . Die EG benötigt Daten zu den oben genannten Bereichen für Untersuchungen der wirtschaftlichen und sozialen Situation in den Mitgliedsländern, die die Voraussetzung für arbeitsmarkt- und regionalpolitische Maßnahmen bilden.

Für solche Maßnahmen - vor allem die Mittelvergabe z.B. aus dem Regionalfonds oder dem Sozialfonds der EG - müssen gerechterweise vergleichbare Daten für alle Länder zugrunde gelegt werden. Solche vergleichbare Daten liefert die gemeinsame Arbeitskräftestichprobe.

Die Verknüpfung dieser EG-Erhebung mit dem Mikrozensus - statt zweier getrennter Erhebungen - ist zeitsparend und kostengünstig.

6.3 Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht die Erhebung?

Die Rechtsgrundlage für die EG-Arbeitskräftestichprobe ist die Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz) vom 14. März 1980 (Bundesgesetzblatt I S. 289) und dem Mikrozensusgesetz (siehe 7. Rechtsgrundlagen).

Die Mitglieder der ausgewählten Haushalte sind gemäß Artikel 2 der EG-Verordnung in Verbindung mit § 14 Mikrozensusgesetz zur Beantwortung der angeordneten EG-Fragen verpflichtet.

§ 14 des Mikrozensusgesetzes bestimmt, daß die für den Mikrozensus geltenden Regelungen entsprechend auf die EG-Arbeitskräftestichprobe anzuwenden sind. Dies gilt nicht nur für die Auskunftspflicht, sondern auch für die verfahrensrechtlichen (und sonstigen) Vorschriften, etwa zur schriftlichen Ausfüllung. Damit ist sichergestellt, daß den Belangen des Datenschutzes in der EG-Erhebung in gleichem Maße Rechnung getragen wird wie im Mikrozensus. Für Ihre Aufgabe bedeutet das, daß Sie die EG-Erhebung genauso wie den Mikrozensus durchführen.

6.4 Anlegen eines Ergänzungsbogens

I. Zu befragender Personenkreis

Mindestens ein Ergänzungsbogen ist für jeden Haushalt der 0,4 % Auswahlbezirke anzulegen. Auszufüllen ist der Ergänzungsbogen:

1. Für alle Personen mit nur einem Wohnsitz
2. Für Personen mit zwei und mehr Wohnsitzen, wenn die hiesige Wohnung (also die in die Befragung einbezogene) die vorwiegend benutzte Wohnung (ggf. der Familie) ist.

Personen, die mehr als eine Wohnung bewohnen und nicht am Ort der vorwiegend benutzten Wohnung befragt werden (also in der Erhebungsliste Frage 2/29 mit "Ja" und Frage 2/30 mit "Nein" beantwortet haben) machen keine Angaben zu dem Ergänzungsbogen. Vermerken Sie dies bitte in der Verteilungsliste unter "Bemerkungen".

Als Ordnungsangaben sind der Regierungsbezirk (1970), die Auswahlbezirks-Nr. sowie die lfd. Nr. des Haushalts im Auswahlbezirk aus der Verteilungsliste zu übernehmen.

6.5 Erläuterungen zu den einzelnen Fragen

Frage-Nr.	Erläuterung
Lfd. Nr. der Person im Haushalt	Achten Sie bitte darauf, daß die Reihenfolge der Personen mit der in der Erhebungsliste übereinstimmt.
6/14 Situation vor Beginn der Arbeitsuche	Diese Frage ist nur von arbeitsuchenden oder arbeitslosen Personen, also denjenigen, die Frage 3/13, 3/14 oder 3/15 mit "Ja" beantwortet haben, zu beantworten. Die Definition "erwerbs- bzw. berufstätig" ist die gleiche wie die zu Frage 3/11 erläuterte. Personen in Vollzeitausbildung oder -fortbildung gehen keiner anderen Tätigkeit nach. Hierzu gehören insbesondere Schüler und Studenten. Dagegen gelten Auszubildende und Firmenpraktikanten als erwerbs- bzw. berufstätig.
6/15 Frühere Erwerbstätigkeit	Diese Frage richtet sich nur an weder erwerbstätige noch arbeitsuchende Personen, d.h. an diejenigen, die die Frage 3/11 bis 3/14 mit "Nein" beantwortet haben, im Alter von 15 bis unter 65 Jahren.
6/16 - 6/18 Aus- und Fortbildung	Diese Fragen sind nur an Personen im Alter von 15 bis unter 50 Jahren zu richten. Es sind sowohl Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu erfassen, die noch andauern als auch solche, die in den letzten vier Wochen besucht oder abgechlossen wurden. Zur Fortbildung und Umschulung siehe auch die Erläuterungen zu Frage 5/13.
6/16 Lehrausbildung, sonstige berufliche Ausbildung	Als sonstige Ausbildung, Fortbildung, Umschulung ist auch der Besuch einer Hochschule oder einer berufsbildenden Schule einzutragen.

Frage-Nr.	Erläuterung
6/18 Zweck der Ausbildung	Als erste berufliche Ausbildung gelten die Lehr-/Anlernausbildung, der Hochschulbesuch und der Besuch berufsbildender Schulen, soweit noch keine andere berufliche Ausbildung erworben wurde.
6/19 - 6/d Situation ein Jahr vor der Erhebung	Mit der Erhebung von Daten über die Situation im Vorjahr können inzwischen eingetretene Veränderungen eindeutig als tatsächliche Veränderungen der Situation der Befragten festgestellt werden. Daten dieser Art benötigt die EG für Vergleiche der Entwicklung in den einzelnen Ländern, insbesondere im Hinblick auf den Arbeitsmarkt und die ggf. zu ergreifenden Maßnahmen.
6/20 - 6/25 Wohnungswechsel	Diese Fragen sind nur zu beantworten, wenn der Wohnsitz Ende Mai 1984 nicht mit dem gegenwärtigen Wohnsitz übereinstimmt, also Frage 6/19 mit "Nein" beantwortet wurde.
6/26 - 6/d Beteiligung am Erwerbsleben, Erwerbstätigkeit Ende Mai 1984	Vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Fragen der Mikrozensus-Erhebungsliste (3/11 bis 3/15, 4/12, 4/b).

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz)

Übersicht

§ 1 Art und Zweck der Erhebung
§ 2 Erhebungseinheiten
§ 3 Merkmale
§ 4 Ordnungsnummern
§ 5 Erhebungsmerkmale
§ 6 Hilfsmerkmale
§ 7 Erhebungsstellen
§ 8 Interviewer
§ 9 Auskunftspflicht
§ 10 Erhebungsvordrucke
§ 11 Trennung und Löschung
§ 12 Belehrung
§ 13 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung
§ 14 Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften
§ 15 Verbot der Reidentifizierung
§ 16 Berlin-Klausel
§ 17 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Art und Zweck der Erhebung

(1) Über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt wird in den Jahren 1985 bis 1990 eine Bundesstatistik auf repräsentativer Grundlage (Mikrozensus) durchgeführt.

(2) Zweck des Mikrozensus ist es, statistische Angaben in tiefer fachlicher Gliederung über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung und der Familien, den Arbeitsmarkt, die berufliche Gliederung und Ausbildung der Erwerbsbevölkerung sowie die Wohnverhältnisse bereitzustellen. Die Ergebnisse sind Grundlage für politische Entscheidungen in Bund und Ländern.

§ 2
Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind Personen, Haushalte und Wohnungen. Sie werden durch mathematische Zufallsverfahren auf der Grundlage von Flächen oder vergleichbarer Bezugsgrößen (Auswahlbezirk) ausgewählt.

(2) In den Auswahlbezirken werden die Erhebungen in bis zu vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt. Jährlich wird mindestens ein Viertel der Auswahlbezirke durch neu in die Auswahl einzubeziehende Auswahlbezirke ersetzt.

(3) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Personen mit mehreren Wohnungen sind in jeder ausgewählten Wohnung einem Haushalt zuzuordnen.

§ 3
Merkmale

(1) Der Mikrozensus erhebt Merkmale über persönliche und sachliche Verhältnisse, die zur statistischen Verwendung bestimmt sind (Erhebungsmerkmale) oder die, vorbehaltlich der Regelung in § 11 Abs. 4, der Durchführung der Stichprobe dienen (Hilfsmerkmale).

(2) Die Erhebungsmerkmale dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Hilfsmerkmale dürfen nur getrennt von den Erhebungsmerkmalen auf gesonderte für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmte Datenträger übernommen werden, soweit sie nach § 11 Abs. 4 oder § 13 Abs. 4 verwendet werden dürfen.

§ 4
Ordnungsnummern

Die im Erhebungsverfahren zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Diese Nummern dürfen nur Angaben nach den §§ 5 und 6 über Gebäude-, Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit enthalten.

§ 5
Erhebungsmerkmale

(1) Folgende Erhebungsmerkmale werden jährlich erfragt:

1. Gemeinde; Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Melderechtsrahmengesetz); Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt; Wohnungs- und Haushaltszugehörigkeit sowie Familienzusammenhang (Zugehörigkeit der Person zu einer bestimmten Wohnung und einem bestimmten Haushalt; Zugehörigkeit zu einer bestimmten Familie; Art der Verwandtschaft; Schwägerschaft der Familienmit-

glieder eines Haushalts); Veränderung der Haushaltsgröße und -zusammensetzung seit der letzten Befragung durch Geburt, Tod oder Umzug; Baualtersgruppe der erstmals in die Erhebung einbezogenen Wohnungen; Geschlecht; Geburtsjahr und -monat; Familienstand; Eheschließungsjahr; Staatsangehörigkeit;

2. Erwerbstätigkeit, Arbeitssuche; Arbeitslosigkeit; Nichterwerbstätigkeit; Kind im Vorschulalter; Schüler, Student;

   a) für Erwerbstätige:

   Regelmäßige oder gelegentliche Tätigkeit; Vollzeit- oder Teilzeittätigkeit; Ursachen einschließlich der arbeitsmarktbezogenen Gründe für Teilzeittätigkeit; befristeter oder unbefristeter Arbeitsvertrag; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) sowie arbeitsmarktbezogene Gründe und andere Ursachen für den Unterschied; Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; für Personen mit einer zweiten Erwerbstätigkeit zusätzlich: Stellung im Beruf; Wirtschaftszweig des Betriebes; normalerweise geleistete wöchentliche Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen) und tatsächlich in der Berichtswoche geleistete Arbeitszeit (nach Stunden und Tagen);

   b) für Arbeitslose und Arbeitsuchende:

   Bezug von Arbeitslosengeld, -hilfe; Art, Anlaß und Dauer der Arbeitssuche; Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit; Verfügbarkeit für eine neue Arbeitsstelle; Gründe für die Nichtverfügbarkeit (Krankheit, Ausbildung, bestehende Tätigkeit und andere Umstände);

   c) für Nichterwerbstätige:

   frühere Erwerbstätigkeit; Zeitpunkt sowie arbeitsmarktbezogene und andere Beendigungsgründe für die letzte Tätigkeit; Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf der letzten Tätigkeit;

   d) für Kinder im Vorschulalter:

   Besuch von Kindergärten;

   e) für Schüler und Studenten:

   Art der besuchten Schule oder Hochschule;

3. Art des überwiegenden Lebensunterhalts (Erwerbstätigkeit; Arbeitslosengeld, -hilfe; Rente, Pension; Unterhalt durch Eltern, Ehegatten oder andere; eigenes Vermögen, Vermietung, Zinsen, Altenteil; Sozialhilfe; sonstige Unterstützungen); Art der öffentlichen Renten, Pensionen, untergliedert nach eigener oder Witwen-, Waisenrente, -pension (Arbeiterrentenversicherung; Knappschaftliche Rentenversicherung; Angestelltenrentenversicherung; Pension; Kriegsopferrente; Unfallversicherung; Rente aus dem Ausland; übrige öffentliche Rente); Art der sonstigen öffentlichen und privaten Einkommen (Wohngeld; Sozialhilfe; BAföG; sonstige öffentliche Unterstützung; Betriebsrente; Altenteil; eigenes Vermögen, Zinsen; Leistungen aus der Lebensversicherung; Vermietung, Verpachtung; private Unterstützung); Höhe des monatlichen Nettoeinkommens nach Einkommensklassen in einer Staffelung von mindestens 150 Deutsche Mark;

4. Zugehörigkeit zur gesetzlichen Krankenversicherung nach Kassenarten, Zugehörigkeit zur privaten Krankenversicherung sowie sonstiger Anspruch auf Krankenversorgung; Art des Versicherungsverhältnisses; zusätzlicher privater Krankenversicherungsschutz; Art des Versicherungsverhältnisses (pflicht-, freiwillig versichert) und Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung zur Zeit der Erhebung und in den letzten zwölf Monaten davor; Zahlung von Beiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem 1.1.1924

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

5. Anzahl der Urlaubs- und Erholungsreisen von fünf und mehr Tagen; Zahl der beteiligten Haushaltsmitglieder; Beginn und benutztes Verkehrsmittel; bei Auslandsreisen außerdem: Zielland; bei Inlandsreisen außerdem: Art; Ziel; Dauer und Unterkunftsart

mit einem Auswahlsatz von 0,1 vom Hundert der Bevölkerung.

(2) Folgende Erhebungsmerkmale werden ab 1985 im Abstand von zwei Jahren erfragt:

1. ausgeübter Beruf in der ersten und zweiten oder in der letzten Erwerbstätigkeit; Merkmale des ausgeübten Berufs und des Arbeitsplatzes unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes; Stellung im Betrieb; Berufs- und Betriebswechsel;

2. höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen; Art, Dauer und Abschluß der schulischen und praktischen Berufsausbildung sowie der beruflichen Fortbildung und Umschulung;

   Hochschulabschluß nach Art und Fachrichtung;

3. bei Ausländern: Aufenthaltsdauer, Zahl und Alter der im Ausland lebenden Kinder, im Ausland lebender Ehegatte oder Eltern;

4. Art und Größe des Gebäudes mit Wohnraum, Nutzung der Wohnung als Eigentümer, Hauptmieter oder Untermieter; Eigentumswohnung, Freizeitwohnung; Einzugsjahr des Haushalts; Ausstattung der Wohnung mit Küche, Kochnische, Bad oder Dusche und WC; Art der Beheizung und der Heizenergie; Fläche der gesamten Wohnung; Zahl der Räume mit sechs und mehr qm und der davon untervermieteten oder gewerblich genutzten Räume; Baualtersgruppe; Leerstehen der Wohnung;

   bei vermieteten Wohnungen außerdem:
   Höhe der monatlichen Miete und der Nebenkosten; Ermäßigung oder Wegfall der Miete; Nutzung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung;

   bei Nutzung der Wohnung durch den Eigentümer außerdem:
   Art und Jahr des Erwerbs

mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung.

(3) Folgende Erhebungsmerkmale werden im Abstand von drei Jahren erfragt:

1. bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten: Gemeinde der Arbeits- oder Ausbildungsstätte; hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel; Entfernung und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte

ab 1985 mit einem Auswahlsatz von 1 vom Hundert der Bevölkerung;

2. Dauer einer Krankheit oder Unfallverletzung, Art des Unfalls; Art und Dauer der Behandlung; Dauer einer Arbeitsunfähigkeit; Vorsorge gegen Krankheiten; Krankheitsrisiken;

3. amtlich anerkannte Behinderteneigenschaft und Grad der Behinderung

ab 1988 mit einem Auswahlsatz von 0,5 vom Hundert der Bevölkerung;

4. Art der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, Höhe der Lebensversicherung nach Versicherungssummenklassen

ab 1988 mit einem Auswahlsatz von 0,25 vom Hundert der Bevölkerung.

§ 6

Hilfsmerkmale

(1) Hilfsmerkmale sind

1. Vor- und Familiennamen der Haushaltsmitglieder;
2. Telefonnummer;
3. Straße, Hausnummer, Lage der Wohnung im Gebäude;
4. Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers;
5. Name der Arbeitsstätte.

(2) Das Hilfsmerkmal Name der Arbeitsstätte nach Absatz 1 Nr. 5 darf nur zur Überprüfung der Zuordnung der Erwerbstätigen zum Wirtschaftszweig verwendet werden.

§ 7

Erhebungsstellen

Erhebungsstellen für den Mikrozensus sind die statistischen Ämter der Länder.

§ 8

Interviewer

(1) Für die Erhebung sollen Interviewer eingesetzt werden. Sie sind von den Erhebungsstellen auszuwählen und zu bestellen.

(2) Die Interviewer dürfen die aus der Interviewertätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden. Sie sind auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Erkenntnisse über Auskunftspflichtige schriftlich zu verpflichten, die gelegentlich der Interviewertätigkeit gewonnen werden. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Interviewertätigkeit.

(3) Die Interviewer müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie dürfen nicht eingesetzt werden

1. in der unmittelbaren Nähe ihrer Wohnung (Nachbarschaft),
2. wenn aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß Erkenntnisse aus der Interviewertätigkeit zu Lasten der Auskunftspflichtigen genutzt werden.

(4) Die Interviewer sind verpflichtet, die Anweisungen der Erhebungsstellen zu befolgen. Bei der Ausübung ihrer Interviewertätigkeit haben sich die Interviewer auszuweisen; Wohnungen dürfen sie nur mit Zustimmung eines Verfügungsberechtigten betreten.

(5) Die Interviewer sind berechtigt, in die Erhebungsvordrucke, soweit sie Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung der Interviewertätigkeit sind, die Angaben über die Zahl der Haushalte in der Wohnung und der Personen im Haushalt, das Leerstehen der Wohnung, den Vor- und Familiennamen des angetroffenen Auskunftspflichtigen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie die Hilfsmerkmale nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 selbst einzutragen. Dies gilt auch für weitere Eintragungen in die Erhebungsvordrucke, wenn und soweit die Auskunftspflichtigen einverstanden sind.

(6) Die Interviewer sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

§ 9

Auskunftspflicht

(1) Auskunftspflichtig sind

1. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Nr. 1, 3 und 4 sowie nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 alle Volljährigen oder einen eigenen Haushalt führenden Minderjährigen, auch für minderjährige Haushaltsmitglieder. Für volljährige Haushaltsmitglieder, die wegen einer Behinderung selbst nicht Auskunft geben können, ist jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied auskunftspflichtig. In Gemeinschafts- und Anstaltsunterkünften ist für Personen, die wegen einer Behinderung oder wegen Minderjährigkeit selbst nicht Auskunft geben können, der Leiter der Einrichtung auskunftspflichtig. Die Auskunftspflicht für Dritte erstreckt sich auf die Sachverhalte, die dem Auskunftspflichtigen bekannt sind. Sie entfällt,

wenn die Auskünfte durch eine Vertrauensperson erteilt werden;

2. zu den Merkmalen nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und § 6 Abs. 1 Nr. 4 die Wohnungsinhaber, ersatzweise die nach Nr. 1 Auskunftspflichtigen.

(2) Personen mit mehreren Wohnungen sind für jede ausgewählte Wohnung auskunftspflichtig nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung nach Absätzen 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Auskünfte über das Merkmal Eheschließungsjahr in § 5 Abs. 1 Nr. 1 sowie die Merkmale nach § 5 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind freiwillig.

§ 10

Erhebungsvordrucke

(1) Die Erhebungsvordrucke können maschinenlesbar gestaltet werden. Sie dürfen keine Fragen über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, die über die Merkmale nach den §§ 5 und 6 hinausgehen. Den Inhalt der Fragen zu den Erhebungsmerkmalen nach § 5 legt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest.

(2) Die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen können mündlich gegenüber dem Interviewer oder schriftlich beantwortet werden.

(3) Der Auskunftspflichtige kann die in den Erhebungsvordrucken enthaltenen Fragen gemeinsam mit anderen Haushaltsmitgliedern oder für sich allein auf einem eigenen Bogen beantworten.

(4) Bei schriftlicher Auskunftserteilung sind die ausgefüllten Erhebungsvordrucke

a) unverzüglich dem Interviewer auszuhändigen oder in verschlossenem Umschlag zu übergeben oder

b) innerhalb einer Woche bei der Erhebungsstelle abzugeben oder dorthin auf Kosten des Auskunftspflichtigen zu übersenden.

Bei Abgabe in verschlossenem Umschlag sind Vor- und Familienname, Gemeinde, Straße und Hausnummer auf dem Umschlag anzugeben. Bei Abgabe von Erhebungsvordrucken für mehrere Personen eines Haushalts in verschlossenem Umschlag genügen auf dem Umschlag die Angaben eines auskunftspflichtigen Haushaltsmitgliedes.

(5) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Interviewertätigkeit sind die Angaben nach § 8 Abs. 5 Satz 1 auf Verlangen des Interviewers mündlich, die Vor- und Familiennamen der übrigen Haushaltsmitglieder (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) sowie der Vor- und Familienname des Wohnungsinhabers (§ 6 Abs. 1 Nr. 4) mündlich oder entsprechend Absatz 4 schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Trennung und Löschung

(1) Die Hilfsmerkmale nach § 6 sind vor der Übernahme der Erhebungsmerkmale auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger von diesen zu trennen und gesondert aufzubewahren.

(2) Die Erhebungsvordrucke einschließlich der Hilfsmerkmale sind spätestens vier Jahre nach Durchführung des jährlichen Mikrozensus zu vernichten.

(3) Die Ordnungsnummern sind mit Ausnahme der Nummer des Auswahlbezirkes zu löschen, sobald die Zusammenhänge zwischen Personen und Haushalt sowie Haushalt und Wohnung durch Nummern, die einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale und Ordnungsnummern ausschließen, festgehalten worden sind. Die Nummer des Auswahlbezirks ist nach Abschluß der Aufbereitung der letzten Erhebung nach § 2 Abs. 2 zu löschen.

(4) Vor- und Familienname sowie Gemeinde, Straße, Hausnummer der befragten Personen dürfen für die Durchführung von Folgebefragungen nach § 2 Abs. 2 verwendet werden. Sie dürfen auch als Grundlage für die Gewinnung geeigneter Haushalte zur Durchführung der Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte herangezogen werden.

§ 12

Belehrung

Die Auskunftspflichtigen sind schriftlich zu belehren über

1. Zweck, Art und Umfang der Erhebung (§ 1),
2. Erhebungs- und Hilfsmerkmale (§ 3 Abs. 1),
3. die statistische Geheimhaltung,
4. die Auskunftspflicht und die verschiedenen Möglichkeiten, ihr zu entsprechen (§ 9 Abs. 1 und 2, § 10) und die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 4),
5. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (§ 9 Abs. 3),
6. Trennung und Löschung (§ 11) und
7. Rechte und Pflichten der Interviewer (§ 8, § 10 Abs. 5).

§ 13

Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung

(1) Zur Prüfung, ob in künftigen Mikrozensuserhebungen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, werden zusätzlich in den Jahren 1985 bis 1987 Testerhebungen mit freiwilliger Auskunftserteilung im Rahmen der Erhebungsmerkmale des § 5 mit einem Auswahlsatz bis zu 0,25 vom Hundert der Bevölkerung durchgeführt.

(2) Den Testerhebungen sind alternative Verfahren zugrunde zu legen. Hierbei dürfen über die Hilfsmerkmale nach § 6 hinaus weitere nicht personenbezogene Merkmale erfaßt werden, die der Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertung dienen.

(3) Bei der Festlegung der alternativen Verfahren nach Absatz 2 und der methodischen Auswertung der Testerhebungen wirkt ein wissenschaftlicher Beirat mit. Der Beirat setzt sich zusammen aus zwei Hochschullehrern auf dem Gebiet der Statistik und zwei Vertretern der Sozialforschung. Der Beirat wird vom Bundesminister des Innern auf Vorschlag des Vorstandes der Deutschen Statistischen Gesellschaft berufen. Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(4) Für die Durchführung der Testerhebungen einschließlich ihrer methodischen Auswertungen übermitteln die Meldebehörden den Erhebungsstellen auf Verlangen die Daten der Einwohner, die in den auf der Grundlage der Zufallsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ausgewählten Gebäuden wohnen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag der Geburt,
3. Geschlecht,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Familienstand.

(5) Die Merkmale nach den Absätzen 1, 2 und 4, sowie die bei den Testerhebungen zur Kennzeichnung statistischer Zusammenhänge verwendeten Nummern (Ordnungsnummern) dürfen mit Ausnahme der Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen werden. Die Ordnungsnummern einschließlich der Nummer des Auswahlbezirks und die Merkmale nach Absatz 2 Satz 2 sind, soweit sie einen Rückgriff auf die Hilfsmerkmale ermöglichen, spätestens am 31. Dezember 1990 zu löschen.

(6) Die Daten nach Absatz 4 Nr. 1 und Hilfsmerkmale nach § 6 sind gesondert aufzubewahren. Die Daten und Hilfsmerkmale sowie die Erhebungsvordrucke sind spätestens zwei Jahre nach Aufbereitung der letzten Erhebung nach Absatz 1 zu vernichten.

(7) Zu unterrichten ist über Zweck, Art und Umfang der Testerhebung, die statistische Geheimhaltung sowie über die Löschung und Vernichtung nach den Absätzen 5 und 6.

(8) Ergebnisse der Testerhebungen, nach denen ganz oder teilweise auf die Auskunftspflicht verzichtet werden kann, sind unverzüglich zu berücksichtigen. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, unbeschadet der Geltung dieses Gesetzes, die Merkmale nach § 9 Abs. 4 zu erweitern, für die die Auskünfte freiwillig sind.

§ 14

Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte in den Europäischen Gemeinschaften

(1) Die §§ 2 bis 12 und 15 finden entsprechende Anwendung auf die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordneten Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte, soweit die Merkmale dieses Gesetzes mit den Merkmalen der Stichprobenerhebungen übereinstimmen und sich aus den Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften nichts anderes ergibt. Die Merkmale in der Fassung des Artikels 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3530/84 des Rates vom 13. Dezember 1984 zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985 (Amtsbl. der EG Nr. L 330/1) sind auch insoweit, als sie über die Merkmale dieses Gesetzes hinausgehen, den Merkmalen nach § 5 Abs. 1 gleichgestellt.

(2) Soweit Merkmale der Stichprobenerhebungen über Arbeitskräfte die Merkmale nach Absatz 1 überschreiten, sind die Auskünfte freiwillig. Die §§ 2 bis 12 und 15 finden mit Ausnahme der Vorschriften über die Auskunftserteilung entsprechende Anwendung.

(3) Die Erhebungen nach diesem Gesetz und die Stichprobenerhebungen nach den Absätzen 1 und 2 bei den ausgewählten Haushalten und Personen zur gleichen Zeit mit gemeinsamen, sich ergänzenden Erhebungsunterlagen durchgeführt und gemeinsam ausgewertet werden.

§ 15

Verbot der Reidentifizierung

(1) Die Daten dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Eine Zusammenführung untereinander sowie mit anderen Daten, welche auf die für die maschinelle Weiterverarbeitung bestimmten Datenträger übernommen worden sind, ist untersagt, wenn damit das Ziel verfolgt wird, daraus einzelne Personen, Personengruppen oder Haushalte zu reidentifizieren.

(2) Wer gegen das Verbot der Reidentifizierung verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Durchführung einer Repräsentativstatistik der Bevölkerung und des Erwerbslebens vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 201) außer Kraft.

Auszug aus dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG; BGBl. I S. 289)

A u s k u n f t s p f l i c h t
§ 10

(1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.

(2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

G e h e i m h a l t u n g
§ 11

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. Die §§ 93, 97, 105 Abs. 1,

§ 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Zweites Kapitel Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

(7) Die zur Identifizierung der Auskunftspflichtigen sowie sonstiger Betroffener dienenden Daten, insbesondere Namen und Anschriften, sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung der Aufgaben auf dem Gebiet der Statistik für Bundeszwecke nicht mehr erforderlich ist. Namen und Anschriften der Auskunftpflichtigen sollen von den übrigen Angaben getrennt und unter besonderem Verschluß gehalten werden.

Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

Bußgeldvorschriften

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Auszug aus

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3530/84 DES RATES

vom 13. Dezember 1984

zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte im Frühjahr 1985

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften führt für die Kommission im Frühjahr 1985 in den Haushalten aller Mitgliedstaaten eine Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte durch.

Artikel 2

Die Erhebung erfolgt in jedem Mitgliedstaat bei einer Stichprobe von Haushalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung ihren Wohnsitz im Gebiet dieses Staats haben.

Die Angaben werden für alle zu den ausgewählten Haushalten gehörenden Personen ermittelt.

Artikel 3

Der Umfang der Stichprobe liegt zwischen je 60 000 und 100 000 Haushalten für Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich, zwischen je 30 000 und 50 000 Haushalten für Belgien, die Niederlande, Griechenland und Irland, zwischen 15 000 und 30 000 Haushalten für Dänemark und bei ungefähr 10 000 Haushalten für Luxemburg.

Artikel 4

Die Erhebung erstreckt sich auf:

a) persönliche Merkmale aller zu den befragten Haushalten gehörenden Personen, und zwar: Geschlecht, Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Art des Wohn- und Erfassungshaushalts, Art des Verwandtschaftsverhältnisses innerhalb des Haushalts; die Mitglieder eines Haushalts sind durch eine gemeinsame Ordnungsnummer und einen Code für Staat und Region, in denen der Haushalt wurde, kenntlich zu machen;

b) Stellung zum Erwerbsleben dieser Personen zum Zeitpunkt der Erhebung und Merkmale der ausgeübten Erwerbstätigkeit, und zwar: Beruf, Stellung im Beruf, Wirtschaftszweig, normalerweise und tatsächlich geleistete Arbeitsstunden und Grund für Differenz zwischen beiden; Vollzeit- oder Teilzeitarbeit, dauerhafte oder vorübergehende Beschäftigung und Ausübung einer zweiten Erwerbstätigkeit;

c) Arbeitssuche; anzugeben sind insbesondere: Art und Umfang der gesuchten Tätigkeit, Umstände und Gründe, Methoden und Dauer der Arbeitssuche, etwaiger Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder -hilfe, Situation unmittelbar vor Beginn der Arbeitssuche sowie Verfügbarkeit für die gesuchte Tätigkeit oder Gründe der Nicht-Verfügbarkeit;

d) Art und Zweck von Bildungs- und Ausbildungsmaßnahmen, an denen die 14- bis 49-jährigen Personen kürzlich teilgenommen haben;

e) Berufserfahrung der beschäftigungslosen Personen im erwerbungsfähigen Alter, einschließlich der Merkmale der letzten Tätigkeit sowie des Zeitpunkts und der Gründe für ihre Beendigung;

f) die Situation der zu den befragten Haushalten gehörenden Personen ein Jahr vor der Erhebung; anzugeben sind insbesondere: Staat und Region des Wohnsitzes, Stellung zum Erwerbsleben und, bei Beschäftigten, Wirtschaftszweig und Stellung im Beruf.

Artikel 5

Die Auskünfte werden von den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten auf der Grundlage eines Fragenkatalogs eingeholt, den die Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ausarbeitet.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die gewünschten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht erteilt werden. Sie tragen die Verantwortung, daß durch die Erhebung eine zuverlässige Grundlage für eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene, auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf bestimmten regionalen Ebenen geschaffen wird. Die Statistischen Ämter der Mitgliedstaaten übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die überprüften Ergebnisse der Erhebung für jede befragte Person ohne Angabe von Namen und Adresse.

Artikel 7

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche oder sonstige Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte sind untersagt.

Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung nach Absatz 1, die erhaltenen Auskünfte vertraulich zu behandeln, treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die zur Ahndung dieser Zuwiderhandlung vorgesehenen Maßnahmen.

STRAFBESTIMMUNGEN:

Strafbestimmungen: §§ 203 Abs. 2, 204 und 205 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1)

Nach § 203 Abs. 2 Satz 1 StGB kann bestraft werden, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. ..., 5. ...

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist.

Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind (§ 203 Abs. 2 Satz 2).

Als Strafmaß ist Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe vorgesehen (Abs. 2 Satz 1 i.V. mit Abs. 1). Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe (Abs. 5). Die gleiche Strafandrohung gilt für den, der unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, zu dessen Geheimhaltung er nach § 203 verpflichtet ist, verwertet (§ 201 Abs. 1).